

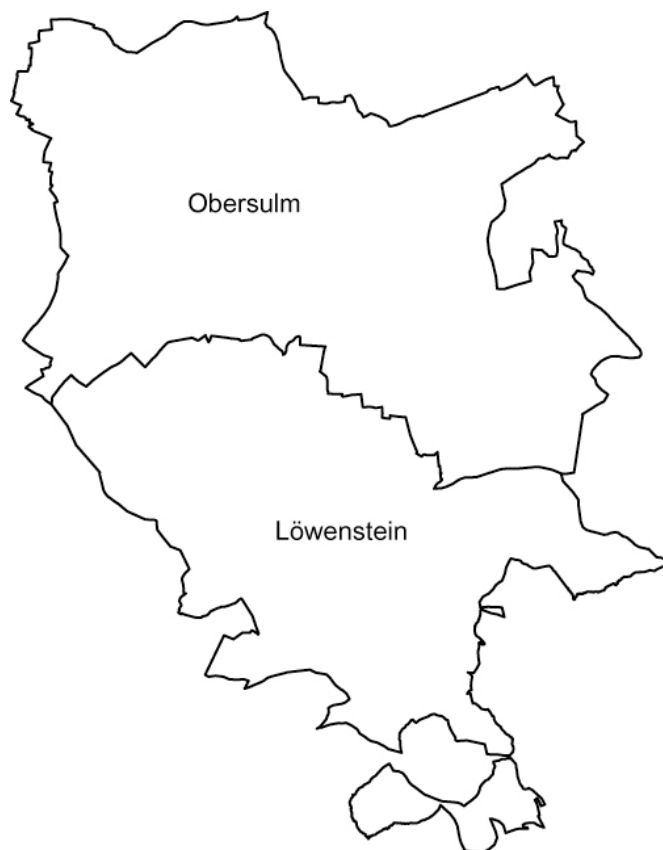
**VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT (vVG)  
OBERSULM-LÖWENSTEIN**

Gemeinde Obersulm, Stadt Löwenstein  
Landkreis Heilbronn

**SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN –  
KONZENTRATIONSZONEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN**

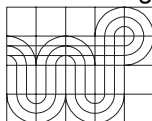
**Begründung mit integriertem Standortsuchverfahren – Teil I**

Gemäß § 5 Abs. 5 BauGB



Stand 04.06.2014

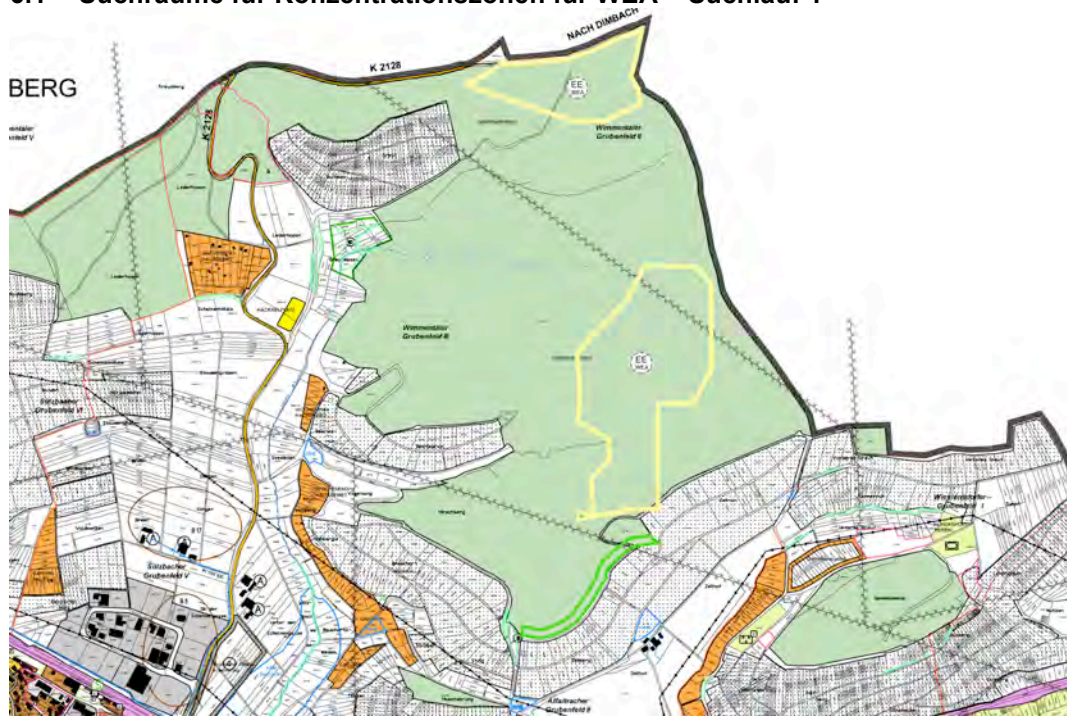
Bearbeitung



**WICK+PARTNER**  
**ARCHITEKTEN STADTPLANER**  
Gähkopf 18 • 70192 Stuttgart  
[www.wick-partner.de](http://www.wick-partner.de)  
[info@wick-partner.de](mailto:info@wick-partner.de)

in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgemeinschaft

<b>1. Rechtsgrundlagen</b>	<b>3</b>
<b>2. Planungsgrundlagen</b>	<b>3</b>
<b>3. Planungserfordernis und Ziel</b>	<b>3</b>
<b>4. Plangebiet</b>	<b>4</b>
<b>5. Übergeordnete Planungen</b>	<b>4</b>
5.1 Landesplanung	4
5.2 Regionalplanung	4
<b>6. Standortalternativen und Wahl der Konzentrationszonen</b>	<b>4</b>
6.1 Suchräume für Konzentrationszonen für WEA – Suchlauf 1	5



Fehler! Textmarke n

<b>7. Darstellung der Konzentrationszonen</b>	<b>40</b>
---	-----------

## 1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. S. 809,814), in Kraft getreten in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
- Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.2005 (GBl. S. 745)

## 2. Planungsgrundlagen

- Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft. (09.05.2012): Windenergieerlass Baden-Württemberg
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Juni 2011): Windatlas Baden-Württemberg
- Regionalverband Heilbronn-Franken (2006): Regionalplan 2020
- Regionalverband Franken (1988): Landschaftsrahmenplan 1988
- VVG Obersulm-Löwenstein (02.06.2006): Flächennutzungsplan 2. Fortschreibung 2005,
- VVG Obersulm-Löwenstein (04.06.2014): Konzentrationszonen für Windenergieanlagen Standortuntersuchung

## 3. Planungserfordernis und Ziel

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes Baden-Württembergs vom 09.05.2012 entfiel zum 01.01.2013 die Ausschlusswirkung der in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für Windenergie. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich und damit zulässig wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen und die Erschließung gesichert ist.

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Obersulm-Löwenstein (vVG) sieht daher die Erfordernis, die Nutzung der Windenergie städtebaulich zu ordnen und raumverträglich zu steuern. Daher wird der Sachliche Teilflächennutzungsplan – Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB aufgestellt.

Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Obersulm-Löwenstein ist es Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) zu bilden und damit mögliche Standorte raumverträglich zu steuern.

In Bezug auf WEA im Außenbereich steht den Gemeinden das Steuerungsinstrumentarium der Konzentrationsflächendarstellung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zur Verfügung. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB regelt, dass einem privilegierten Vorhaben, das nicht unter § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB fällt, öffentliche Belange in der Regel entgegenstehen, mit der

Wirkung, dass das Vorhaben an dem beabsichtigten Standort unzulässig ist, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Durch die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP erzielen die Gemeinden eine Ausschlusswirkung für WEA außerhalb dieser Zonen (Planvorbehalt). Die Gemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Obersulm-Löwenstein nehmen somit ihre Planungshoheit wahr, verwirklichen ihren Gestaltungswillen und steuern durch die Positivplanung die Nutzung der Windenergie auf kommunaler Ebene. Der Flächennutzungsplan steuert die Planung von Windenergieanlage ab einer Nabenhöhe von 10 Metern. Die Verbandsversammlung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Obersulm-Löwenstein hat in der Sitzung am 19. März 2012 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen beschlossen.

#### **4. Plangebiet**

Der räumliche Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplan – Konzentrationszonen für Windenergieanlagen umfasst das Gesamtgebiet der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Obersulm-Löwenstein mit der Stadt Löwenstein und der Gemeinde Obersulm. Die Größe des Plangebiets beträgt insgesamt ca. 5.460 ha.

#### **5. Übergeordnete Planungen**

##### **5.1 Landesplanung**

Der Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg sieht in der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien und der Erhöhung ihres Anteils an der Energieversorgung des Landes ein wichtiges energiepolitisches Ziel.

##### **5.2 Regionalplanung**

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumplanung und Landesplanung anzupassen.

Die geplante Ausweisung von Windkraftstandorten in Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) und Vorranggebieten für die Forstwirtschaft (Plansatz 3.2.4) widerspricht derzeit den gültigen Zielsetzungen des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Der Verband bereitet im Zuge der laufenden Teilfortschreibung Windenergie eine Ergänzung des Plansatzes mit dem Ziel vor, die Ausweisung von Konzentrationsstandorten in Regionalen Grünzügen in bestimmten Ausnahmekonstellationen zu ermöglichen. Eine Anwendung des Plansatzes und damit die Inanspruchnahme der Ausnahme durch kommunale Planungsträger, ist jedoch voraussichtlich erst mit Inkrafttreten der Regionalplanteilfortschreibung möglich.

#### **6. Standortalternativen und Wahl der Konzentrationszonen**

Zur Ermittlung geeigneter Konzentrationszonen hat die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Obersulm-Löwenstein ein mehrstufiges Standortsuchverfahren nach einheitlichen Kriterien über das gesamte Plangebiet der Stadt Löwenstein und der Gemeinde Obersulm durchgeführt.

Zusammenfassend dargestellt wurde wie folgt vorgegangen:

##### **Suchlauf 1 :Suchräume für Konzentrationszonen für WEA**

Ermittelt wurden Bereiche die aufgrund ihrer Windhöflichkeit zum Ausbau der Windenergie geeignet sind.

##### **Suchlauf 2: Im Geltungsbereich vorkommende rechtliche und tatsächliche Ausschlusskriterien („harte“ Tabuzonen)**

Ermittelt wurden Bereiche die aufgrund von rechtlichen und tatsächlichen Ausschlusskriterien für den Ausbau der Windenergie nicht zur Verfügung stehen

### **Suchlauf 3: Bewertungskriterien für eine vergleichende Untersuchung der Standorte untereinander (Einzelfallabwägung)**

Zunächst wurde anhand von 27 Kriterien aus den Bereichen übergeordnete Planungen, Wirtschaftlichkeit, Boden, Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild, Mensch (Erholungseignung / Auswirkungen auf die Gesundheit), Kultur und Sachgüter, Sonstiges (Leitungen, Richtfunk) wurde die Gesamteignung für den Ausbau der Windenergie der jeweiligen Potenzialfläche bewertet. In einem weiteren Schritt wurden die Hinweise, Anregungen und Bedenken aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in die Bewertung einbezogen. Durch die umfangreiche Ermittlung und Zusammenstellung aller abwägungsrelevanter Belange konnten im Einzelfall die für und gegen die Nutzung der Fläche als Konzentrationszone sprechenden Belange gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Auf die Anwendung von städtebaulichen Kriterien („weiche“ Tabuzonen) wurde im Rahmen der Planung, unter der Maßgabe der Windenergie substanziellen Raum einräumen zu können, verzichtet.

An allen windhöffigen Bereichen stehen zum Zeitpunkt der Erstellung des Flächennutzungsplanes (Stand 04.06.2012) Ziele der Raumordnung, in Form von Vorranggebieten für die Forstwirtschaft Plansatz 3.2.4 und Regionalen Grünzügen Plansatz 3.1.1, entgegen.

Mit der vorliegenden Untersuchung liegt eine verwaltungsraumweite Prüfung von Potentialstandorten nach einheitlichen Kriterien vor, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird und deren Ergebnis die Definition von Konzentrationszonen für WEA zur Übernahme in den FNP darlegt.

Die vorliegende Planung und die durchgeführten Planungsschritte berücksichtigen damit das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012 (Aktenzeichen 4 CN 1.11, 4 CN 2.11) voll umfänglich.

## **6.1 Suchräume für Konzentrationszonen für WEA – Suchlauf 1**

- siehe hierzu auch Karte 01 – Suchräume -

Als Grundlage für die Standortuntersuchung wurden die Windhöffigkeitsdaten des Windatlas Baden-Württemberg vom Juni 2011, den das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Ba.-Wü. herausgegeben hat, verwendet.

Nach Angaben des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.05.2012 wird der Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojekts für Investoren – fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in 100 m über Grund erreicht. Dies entspricht etwa 6,0 m/s bis 6,25 m/s in 140 m Höhe.

Da eine derartige Windgeschwindigkeit innerhalb des GVV nicht gegeben ist und der Windatlas Unsicherheiten von +/- 0,2 bis 0,4 m/s enthalten kann, werden alle Flächen ab der Windhöffigkeitsklasse von 5,75 m/s in 140 m über Grund als potentielle Konzentrationszonen gewertet.

Dieses wirtschaftliche Mindestkriterium bildete daher die Grundlage zu Ermittlung der Suchräume innerhalb der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Obersulm-Löwenstein.

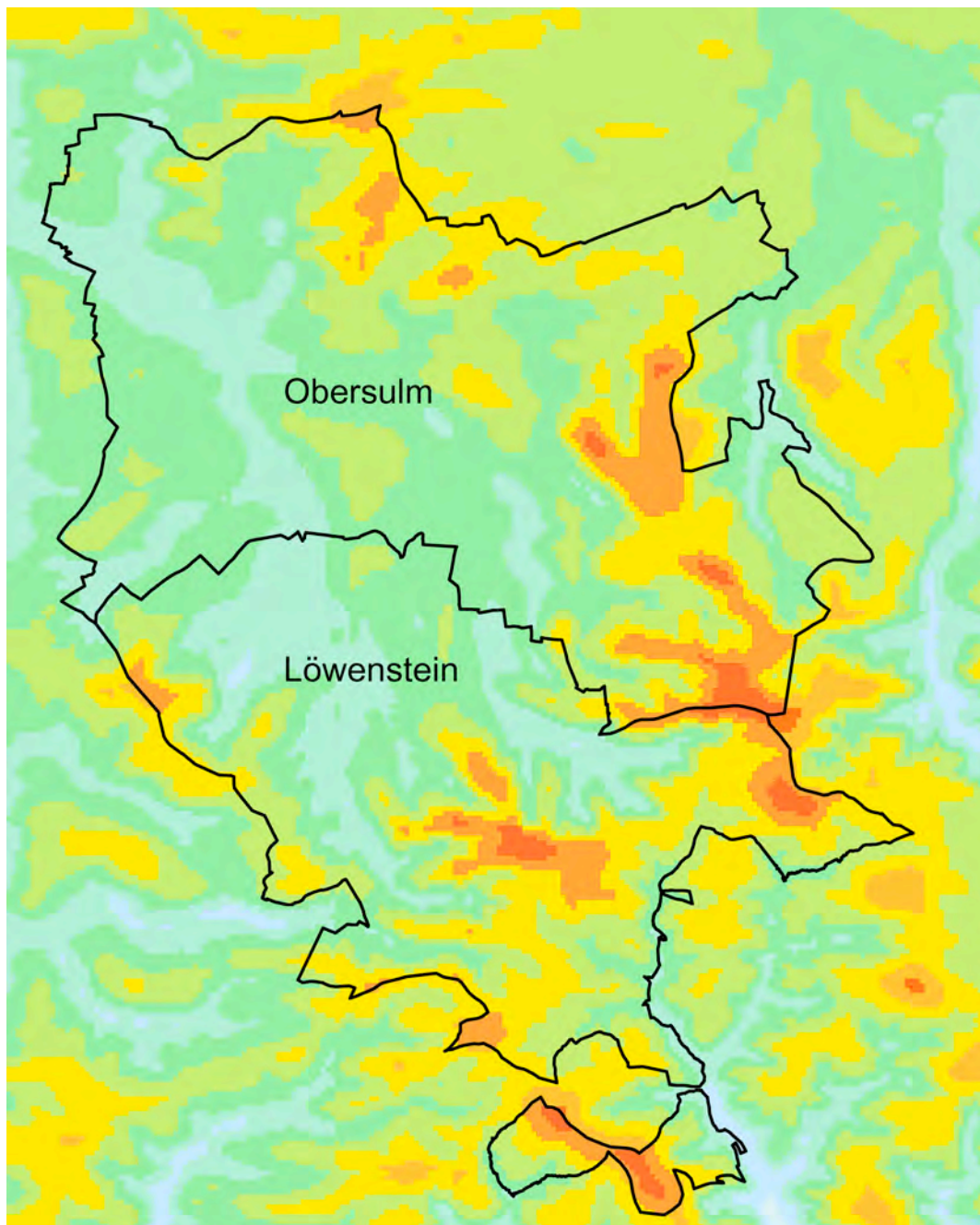
Weiterhin liegen alle Standorte mit der Windhöffigkeitsklasse > 5,5 m/s in 140 m über Grund innerhalb von Waldflächen. Diese Waldstandorte liegen vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs oder in einem Vorranggebiet für die Forstwirtschaft des Regionalverbands Heilbronn-Franken. Der Regionalverband stellt in Aussicht, Windenergieanlage ausnahmsweise in Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für die Forstwirtschaft zuzulassen, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Ein Kriterium bildet dabei eine Mindestwindhöffigkeit. Diese ist in der Begründung zum Plansatz (Z) 3.2.5 Gebiete für


die Forstwirtschaft mit mindestens 5,5 m/s in 140 m definiert. Dabei wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass der bei der Erstellung des Windatlasses Wald in Form von Rauigkeiten in das Modell eingegeben wurde. Wald löst jedoch durch seine komplexe inhomogene Eigenschaft starke Verwirbelungen und Turbulenzen aus. Diese führen in der Regel zu einer Windgeschwindigkeitsreduktion, die modellarisch im Windatlas nicht erfasst werden kann, da hierfür eine Einzelbetrachtung durchgeführt werden muss (Windatlas Baden-Württemberg, S. 12). „Als grober Schätzwert kann für ein Waldgebiet mit einer Höhe von 30 m davon ausgegangen werden, dass die abgelesene Windgeschwindigkeit real um ca. 0.2 – 0.3 m/s niedriger ausfällt“ (ebd., S. 46).

Um sicherzustellen, dass das Kriterium der Mindestwindhöffigkeit zur Erlangung einer Ausnahme zur Ausweisung von Konzentrationszone im Regionalen Grünzug oder Vorranggebiet für die Forstwirtschaft erreicht wird, ist es daher erforderlich, neben der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, die Windhöffigkeitsklasse von > 5,75 m/s in 140 m über Wald gemäß Windatlas zu wählen.

Daraus ergaben sich Suchräume mit einem Flächenumfang von etwa 549 ha, verteilt auf acht Standorte.

Durch die Vorgehensweise konnte sichergestellt werden, dass der Nutzung der Windenergie substanzieller Raum eingeräumt werden kann.



 Suchräume für Konzentrationszonen für WEA

## 6.2 Im Geltungsbereich vorkommende rechtliche und tatsächliche Ausschlusskriterien („harte“ Tabuzonen) – Suchlauf 2

- siehe hierzu auch Karte 02 – Harte Ausschlusskriterien -

Nr.	Kriterium	Mindestabstand	Begründung	Datengrundlage	Quelle	Regionalverband Heilbronn Franken
<b>Siedlung</b>						
1	Wohnbauflächen (WA, bestehend, im FNP geplant)	700	Windenergieerlass BW 2012	FNP, ALK	Windenergieerlass BW 09.05.2012	950 m
2	Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	1000 m	Nach TA Lärm	FNP, ALK	Kriterienkatalog, Potenzialatlas erneuerbare Energien BW	
3	Mischgebiete, Siedlungssplitter, Aussiedlerhöfe, Wochenend- und Ferienhausgebiete, Wohnplätze, Flächen gemischter Nutzung	450 m	Nach TA Lärm	FNP, ALK	Kriterienkatalog, Potenzialatlas erneuerbare Energien BW	500 m
4	Gewerbegebiete	250 m	Nach TA Lärm	FNP, ALK	Kriterienkatalog, Potenzialatlas erneuerbare Energien BW	250 m
5	sonstige im FNP dargestellte Nutzungen (Grünflächen, Friedhöfe, Park u.ä.)	Flächenfreihaltung	Berücksichtigung dauerhaft entgegenstehender vorhandener Nutzungen	FNP, ALK	FNP VVG Obersulm-Löwenstein	Flächenfreihaltung
<b>Infrastruktur</b>						
6	Autobahn	100 m	Gesetzl. Anbaubeschränkung § 9 FStrG	FNP, ALK	Fernstraßengesetz (FStrG)	
7	Bundesstraße	40 m	Gesetzl. Anbaubeschränkung § 9 FStrG	FNP, ALK	Fernstraßengesetz (FStrG)	
8	Landes- und Kreisstraßen	40 m / 30 m	Gesetzl. Anbaubeschränkung § 22 StrG	FNP, ALK	Straßengesetz BW (StrG)	
9	Freileitungen ab 110 kV	100 m	Vermeidung von Beeinträchtigungen (z.B. Turbulenzeffekte), mind. 1 facher Rotordurchmesser	FNP, ALK	BNetzA, Windenergieerlass B-W 09.05.2012	100 m
10	Militärische Flugsicherungsanlagen, zivile Flugsicherung, Wetterradar, Luftverkehr	nach Anforderungen	Vermeidung von Beeinträchtigungen	Beteiligungsverfahren		bis 8,5 km
11	Start und Landeplatz gem. § 25	600	Angaben des Deutschen Hänge-	Beteiligungsverfahren	Deutscher Hänge-	



Nr.	Kriterium	Mindestabstand	Begründung	Datengrundlage	Quelle	Regionalverband Heilbronn Franken
	LuftVG für Drachen und Gleitschirme, Gelände: Seeäcker, Hundsberg Startplatz, Hundsberg Landeplatz		gleiterverband e.V. im DAeC, Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr, Prüf- und Zulassungsstelle § 31 c) Nr. 4, § 25 Abs. 1 LuftVG, Schreiben vom 07.02.2013		gleiterverband e.V. im DAeC, Schreiben vom 07.03.2013	
<b>Gewässer</b>						
12	Fließgewässer, 1.Ordnung	50 m zur Uferkante	Freihalten von Gewässern und Uferzonen, Anforderung § 61 BNatSchG	FNP, ALK	BNatSchG	50 m
13	Binnengewässer > 1ha	50 m zur Uferkante		FNP, ALK	BNatSchG	50 m
14	Fließgewässer, 2. Ordnung	10 m zur Uferkante	Gewässerrandstreifen, Anforderung § 29 WG BW	FNP, ALK	Wassergesetz BW	15 m
15	Wasserschutzgebiete Zone I	Flächenfreihaltung	Schutzgebietsverordnungen	RIPS LUBW		Flächenfreihaltung nur bei Zone I
16	Überschwemmungsgebiete	Flächenfreihaltung	Schutzansprüche aus Wasserrecht § 65 WG WG	RIPS LUBW	Wassergesetz BW	Flächenfreihaltung
17	Gesicherte Oberflächennahe Rohstoffvorkommen	freihalten	Berücksichtigung dauerhaft entgegenstehender vorhandener bzw. geplanter Nutzungen	Regionalplan, FNP		Flächenfreihaltung
<b>Freiraum</b>						
18	Naturschutzgebiete	Flächenfreihaltung	§ 23 BNatSchG,	Rips		200 m Landschaftsschutzgebiete Flächenfreihaltung anstreben

### 6.3 Bewertungskriterien für eine vergleichende Untersuchung der Standorte untereinander – Suchlauf 3

- siehe hierzu auch Karte 03 – potentielle Konzentrationszonen -

Die Bewertung erfolgt auf Grund der Auswertung von Datenmaterial und aus den Anregungen und Hinweisen im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 und § 4 BauGB

Nr.	Kriterium	Eignung Hoch (+)	Mittel (o)	Gering (-)
<b>Übergeordnete Planungen</b>				
A	Regionalplan: Konflikt mit regionalplanerischen Zielen		Vorbehaltsgebiete (VBG)	Lage in Vorranggebieten (VRG) z.B. Regionaler Grünzug oder Grünzäsur / Vorranggebiet für Erholung (VRG)
B	Flächennutzungsplan: Konflikt mit Flächennutzungen	nein		ja
C	Landschaftsplan: Konflikte mit Zielen und Maßnahmen	nein		ja
<b>Wirtschaftlichkeit</b>				
D	Anzahl möglicher Anlagen je Vorrangfläche	> 5	3 – 5	1 – 2
E	Geländeausprägung	weitgehend eben	flach bis mittel geneigte Hanglage	steile Hanglage
F	Infrastruktur - Wegenetz	befahr- und ausbaubarer Erschließungsweg vorhanden		aufwendiger Wegebau notwendig
G	Infrastruktur - Leitungsnetz	110 kV innerhalb ca. 500 m Entfernung		
<b>Boden</b>				
H	Schutzkategorie		kleinflächig Bodenschutzwald nach Waldfunktionenkartierung	Bodenschutzwald nach Waldfunktionenkartierung
<b>Wasser</b>				
I	Schutzkategorie		Wasserschutzgebiet Zone III	Wasserschutzwald nach Waldfunktionenkartierung
J	Bedeutung für die Grundwasserneubildung	Bereiche mit sehr geringer bis geringer Bedeutung für die Grundwasserneubildung	Bereiche mit mittlerer Bedeutung für die Grundwasserneubildung	Bereiche mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für die Grundwasserneubildung
<b>Klima / Luft</b>				
K	Schutzkategorie		kleinflächig Klimaschutzwald nach Waldfunktionenkartierung	Klimaschutzwald nach Waldfunktionenkartierung
<b>Pflanzen und Tiere</b>				
L	Zielkonflikt mit nicht im Vorfeld ausgeschlossenen Schutzgebiet Bestand / Planung: Biosphärenreservat Pfl-	kein Schutzstatus vorhanden	Schutzgebiet vorhanden, jedoch keine Zielkollision	Zielkollision mit Schutzgebietsverordnung oder Schutzziele vorhanden

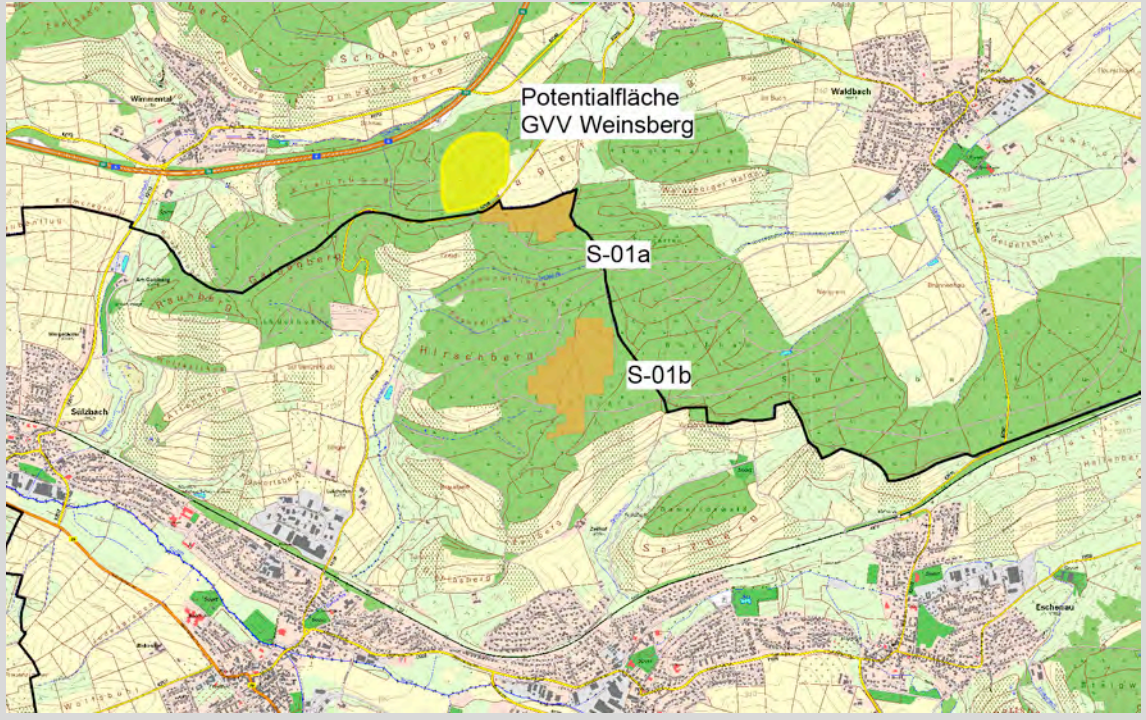
Nr.	Kriterium	Eignung Hoch (+)	Mittel (o)	Gering (-)
	ge- und Entwicklungszone, SPA, FFH-Gebiete und Biotop nach §30 BNatSchG / §30a LWaldG, soweit nicht ausgeschlossen			
M	Artenschutzrechtliche Konflikte			Hinweise auf Vorkommen, bzw. Konflikte mit streng geschützten Arten (§ 44 BNatSchG, FFH-RL Anhang IV-Arten, z.B. hinsichtlich bekannte Nisthabitate, Zugvogelkorridore, Leitstrukturen für Fledermäuse, u.a.), Auswertung ZAK, VS-RL
N	Biotopverbund		Teilfläche Fläche im Generalwildwegeplan dargestellt	Fläche im Generalwildwegeplan dargestellt
O	Wertigkeit Lebensraumtyp	Lebensraum mit sehr geringer bis geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (Stufe 1 und 2 nach Breunig, Vogel 2005 (LfU), z.B. Acker)	Lebensraum mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung (Stufe 3 des Bewertungsmodells, z.B. naturferne Wälder, Grünland)	Lebensraum mit hoher bis sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung (Stufe 4 und 5 des Bewertungsmodells, z.B. naturnahe Wälder, Streuobstbestände, naturnahes Feldgehölz)
<b>Landschaftsbild</b>				
P	Schutzkategorie		Kleinflächig Sichtschutzwald nach Waldfunktionenkartierung	Sichtschutzwald nach Waldfunktionenkartierung
Q	Bedeutung des Landschaftsbildes in der Vorrangfläche	Vorbelastung: starke Überprägung / visuelle Vorbelastung, z.B: durch Infrastrukturen / Bereiche mit sehr geringer bis geringer Bedeutung für das Landschaftsbild und die visuelle Identität (Stufe 1 und 2 des Bewertungsmodells nach LfU, 2005)	Bereiche mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild und die visuelle Identität (Stufe 3 des Bewertungsmodells nach LfU, 2005) – durchschnittliche Vielfalt von Strukturen und Topografie	landschaftlich sensible Bereiche mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die visuelle Identität (Stufe 4 und 5 des Bewertungsmodells nach LfU, 2005) – stark strukturierte Bereiche, visuell prägende Topografie, kulturhistorisch wertvolle Landschaften, Waldformen
R	Visuelle Beeinträchtigung durch die Vorrangfläche	geringe Einsehbarkeit der Vorrangfläche	Einsehbarkeit gegeben, jedoch kein visuell dominierender Standort	sichtexponierte, visuell dominierende Vorrangfläche mit weitreichenden Auswirkungen auf sensible Bereiche (Siedlungs-, Erholungsschwerpunkte, kulturhistorische Bereiche)
S	Abstand zu genehmigten Anlagestandorten	Radius > 5 km	Radius 3 – 5 km	Radius < 3 km

Nr.	Kriterium	Eignung Hoch (+)	Mittel (o)	Gering (-)
<b>Mensch (Erholungseignung / Auswirkung auf die Gesundheit)</b>				
T	Schutzkategorie		Erholungswald II nach Waldfunktionenkartierung	Erholungswald I / Immissionsschutzwald nach Waldfunktionenkartierung
U	Erholungsfunktion der Vorrangfläche	Flächen mit sehr geringer bis geringer Bedeutung für die Feierabend- und Wochenenderholung (Stufe 1 und 2 des Bewertungsmodells)	Flächen mit mittlerer Bedeutung für die Feierabend- und Wochenenderholung (Stufe 3 des Bewertungsmodells)	Flächen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für die Feierabend- und Wochenenderholung (Stufe 4 und 5 des Bewertungsmodells)
<b>Kultur- und Sachgüter</b>				
V	Schutzkategorie		Kulturdenkmal besonderer Bedeutung gem. § 28 DSchG im Umfeld	Boden- oder (regionalbedeutsames) Kulturdenkmal in der Vorrangfläche
W	Bedeutung für die Landwirtschaft (Flurbilanz)	Wald	Flurbilanz Vorrangflur Stufe II	Flurbilanz Vorrangflur Stufe I
<b>Sonstiges</b>				
x	Sonstige unterirdische Hauptleitungen (Wasser, Gas)	keine		wirtschaftliche Einschränkungen, wenn vorhanden
y	Private Richtfunkstrecke	keine		wirtschaftliche Einschränkungen, wenn vorhanden
z	BOS Richtfunkstrecke	keine		250 m beidseitig Trasse freihalten, Plandarstellung erfolgt aus Geheimhaltungsgründen nicht

- + gute Eignung aufgrund geringer Beeinträchtigung bzw. aufgrund Vorbelastung
- o Beeinträchtigungen vorhanden
- geringe Eignung, da erhebliche Beeinträchtigung

## 7. Flächensteckbriefe

### 7.1 Flächensteckbrief S-01a

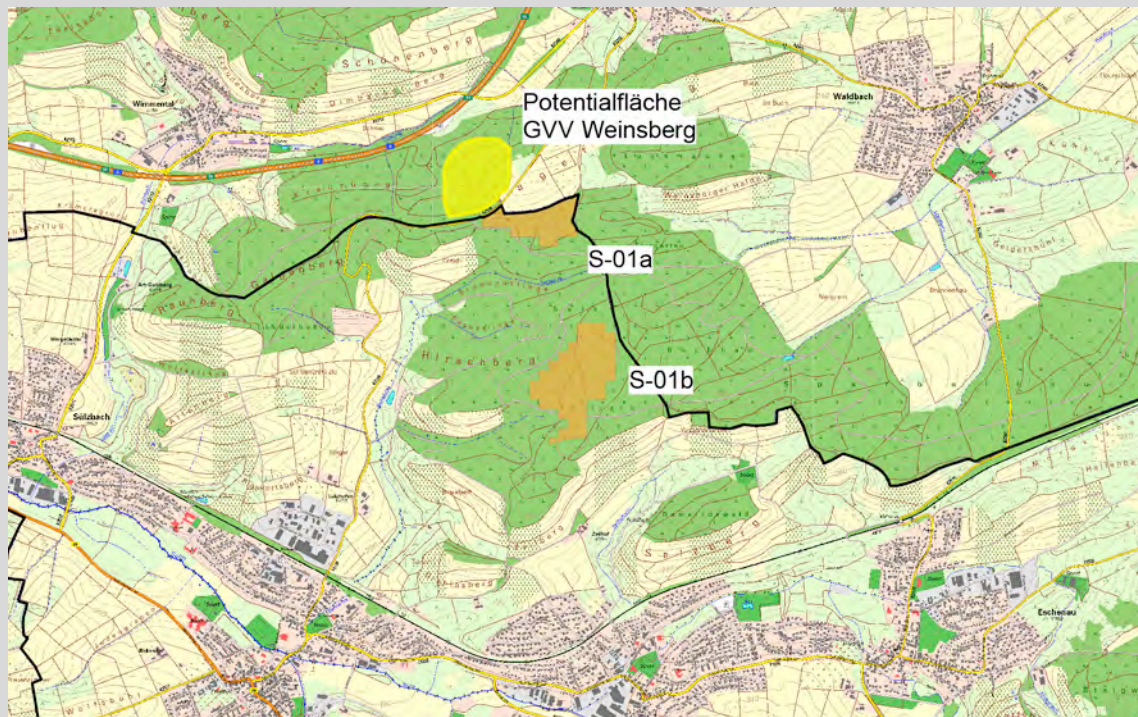
<b>Kurzbeschreibung Fläche (Lage, Größe)</b> nördlich Affaltrach, Teilfläche Nord, 7,1 ha		
		
<b>Kriterium</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b> + / o / -
<b>Übergeordnete Planungen</b>		
Regionalplan: Konflikt mit regionalplanerischen Zielen	Lage in Regionalem Grünzug (PS 3.1.1) Gebiet für Erholung (VBG) (PS 3.2.6.1.)	-
Flächennutzungsplan: Konflikt mit Flächennutzungen	nein	+
Landschaftsplan: Konflikte mit Zielen und Maßnahmen	nicht vorhanden, bekannt	
<b>Wirtschaftlichkeit</b>		
Windhöflichkeit	5,75 – 6,00 m/s in 140 m über Grund	o
Anzahl möglicher Anlagen je Vorrangfläche	ca. 3-4 (mit Teilfläche S-01b)	o
Geländeausprägung	flach-mittel	o
Infrastruktur - Wegenetz	befahr- und ausbaubarer Erschließungsweg vorhanden	+
Infrastruktur - Leitungsnetz	110 kV innerhalb ca. 500 m Entfernung (als bestehende Trasse im FNP dargestellt, nach Rücksprache mit Netzbetreiber ist in absehbaren Zeiträumen kein Ausbau des Netzes geplant.)	

<b>Boden</b>		
Schutzkategorie	Keine	
<b>Wasser</b>		
Schutzkategorie		
Grundwasserneubildung	Hydrogeologische Einheit: Oberkeuper und oberer Mittelkeuper (GWL/GWG) Gipskeuper und Unterkeuper (GWL/GWG)	o
<b>Klima / Luft</b>		
Schutzkategorie	Keine	+
<b>Pflanzen und Tiere</b>		
Zielkonflikt mit nicht im Vorfeld ausgeschlossenen Schutzgebiet	Keine	+
Artenschutzrechtliche Konflikte	windenergieempfindliche Vogelarten brüten nicht im Pufferbereich / Untersuchungsraum bezogen auf Hinweise zum Untersuchungsumfang windenergieempfindlicher Vogelarten LUBW. Konflikte mit Fledermäusen können überwunden werden (Vermeidungs-, ggf. CEF-Maßnahmen). (vgl. artenschutzrechtliches Gutachten)	+
Biotopverbund	Generalwildwegeplan 2010, Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung verläuft in Fläche	-
Wertigkeit Lebensraumtyp	Wald, hoch – sehr hoch	-
<b>Landschaftsbild</b>		
Schutzkategorie	keine	
Bedeutung des Landschaftsbildes in der Vorrangfläche	Wald und Weinbergslandschaft, hoch	-
Visuelle Beeinträchtigung durch die Vorrangfläche	Einsehbarkeit gegeben, jedoch kein visuell dominierender Standort	o
Abstand zu bestehenden Anlagestandorten	> 5 km	+
<b>Mensch (Erholungseignung / Auswirkungen auf die Gesundheit)</b>		
Schutzkategorie	keine	+
Erholungsfunktion der Vorrangfläche	Durch die Nähe zu Ortslagen pot. hoch	-
<b>Kultur- und Sachgüter</b>		
Schutzkategorie	nicht bekannt	
Bedeutung für die Landwirtschaft	Wald, geringe Bedeutung	+

<b>Sonstiges</b>		
Sonstige unterirdische Hauptleitungen)	keine	
Private Richtfunkstrecke	Randlich 2 Strecken	-
BOS Richtfunkstrecke	keine	

**7.2 Flächensteckbrief S-01b**

**Kurzbeschreibung Fläche (Lage, Größe)  
nördlich Affaltrach, Teilfläche Süd, 15,8 ha**



Kriterium	Beschreibung	Bewertung + / o / -
<b>Übergeordnete Planungen</b>		
Regionalplan: Konflikt mit regionalplanerischen Zielen	Lage in Regionalem Grünzug (PS 3.1.1) Gebiet für Erholung (VBG) (PS 3.2.6.1.)	-
Flächennutzungsplan: Konflikt mit Flächennutzungen	nein	+
Landschaftsplan: Konflikte mit Zielen und Maßnahmen	nicht vorhanden, bekannt	
<b>Wirtschaftlichkeit</b>		
Windhöffigkeit	5,75 – 6,00 m/s in 140 m über Grund	o
Anzahl möglicher Anlagen je Vorrangfläche	ca. 3-4 (mit Teilfläche 1a)	o
Geländeausprägung	flach-mittel	o
Infrastruktur - Wegenetz	Aufwendiger Wegebau notwendig	-
Infrastruktur - Leitungsnetz	110 kV innerhalb ca. 500 m Entfernung (als bestehende Trasse im FNP dargestellt, nach Rücksprache mit Netzbetreiber ist in absehbaren Zeiträumen kein Ausbau des Netzes geplant.)	
<b>Boden</b>		
Schutzkategorie	Keine	



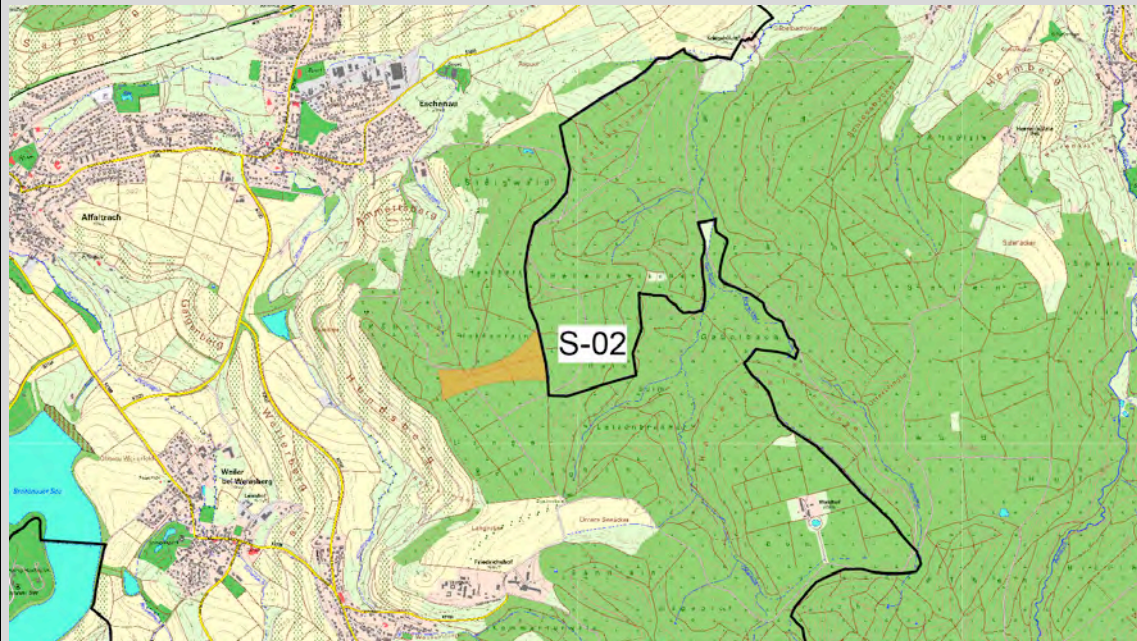
<b>Wasser</b>		
Schutzkategorie	Teilbereich in WSG Zone III	o
Grundwasserneubildung	Hydrogeologische Einheit: Oberkeuper und oberer Mittelkeuper (GWL/GWG) Gipskeuper und Unterkeuper (GWL/GWG)	o
<b>Klima / Luft</b>		
Schutzkategorie	keine	+
<b>Pflanzen und Tiere</b>		
Zielkonflikt mit nicht im Vorfeld ausgeschlossenen Schutzgebiet	§ 30a LWaldG Biotop großflächig vorhanden, Altholzbestand nicht ersetzbar	-
Artenschutzrechtliche Konflikte	windenergieempfindliche Vogelarten brüten nicht im Pufferbereich / Untersuchungsraum bezogen auf Hinweise zum Untersuchungsumfang windenergieempfindlicher Vogelarten LUBW. Konflikte mit Fledermäusen können überwunden werden (Vermeidungs-, ggf. CEF-Maßnahmen). (vgl. artenschutzrechtliches Gutachten)	+
Biotopverbund	Generalwildwegeplan 2010, Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung verläuft in Fläche	-
Wertigkeit Lebensraumtyp	Wald, überwiegend sehr hoch, Altholz	-
<b>Landschaftsbild</b>		
Schutzkategorie	keine	
Bedeutung des Landschaftsbildes in der Vorrangfläche	Wald und Weinbergslandschaft, hoch	-
Visuelle Beeinträchtigung durch die Vorrangfläche	sichtexponiert, visuell dominierend	-
Abstand zu bestehenden Anlagestandorten	> 5 km	+
<b>Mensch (Erholungseignung / Auswirkungen auf die Gesundheit)</b>		
Schutzkategorie	Erholungswald Stufe 2, kleinflächiger Bereich im Süden	o
Erholungsfunktion der Vorrangfläche	Durch die Nähe zu Ortslagen pot. hoch	-
<b>Kultur- und Sachgüter</b>		
Schutzkategorie	Regionalbedeutsames Kulturdenkmal Israelitischer Verbandsfriedhof wird nach Angaben RV HN tangiert	o
Bedeutung für die Landwirtschaft	Wald, geringe Bedeutung	+

<b>Sonstiges</b>		
Sonstige unterirdische Hauptleitungen (Gas)	keine	
Private Richtfunkstrecke	Randlich 1 Strecke	-
BOS Richtfunkstrecke	keine	

**7.3 Flächensteckbrief S-02**

**Kurzbeschreibung Fläche (Lage, Größe)**

**östlich Weiler bei Weinsberg, nordöstlich Eichelberg, 8,1 ha**



Kriterium	Beschreibung	Bewertung + / o / -
<b>Übergeordnete Planungen</b>		
Regionalplan: Konflikt mit regionalplanerischen Zielen	Lage in Regionalem Grünzug(PS 3.1.1) Gebiet für Erholung (VBG) (PS 3.2.6.1.)	-
Flächennutzungsplan: Konflikt mit Flächennutzungen	Ja, Friedwald im Bereich in Planung	-
Landschaftsplan: Konflikte mit Zielen und Maßnahmen	nicht vorhanden, bekannt	
<b>Wirtschaftlichkeit</b>		
Windhöffigkeit	5,75 – 6,00 m/s in 140 m über Grund	o
Anzahl möglicher Anlagen je Vorrangfläche	ca. 1-2	-
Geländeausprägung	flach-mittel	o
Infrastruktur - Wegenetz	befahr- und ausbaubarer Erschließungsweg vorhanden	+
Infrastruktur - Leitungsnetz	nein	
<b>Boden</b>		
Schutzkategorie	keine	
<b>Wasser</b>		
Schutzkategorie	keine	
Grundwasserneubildung	Hydrogeologische Einheit: Oberkeuper und oberer Mittelkeuper (GWL/GWG)	o

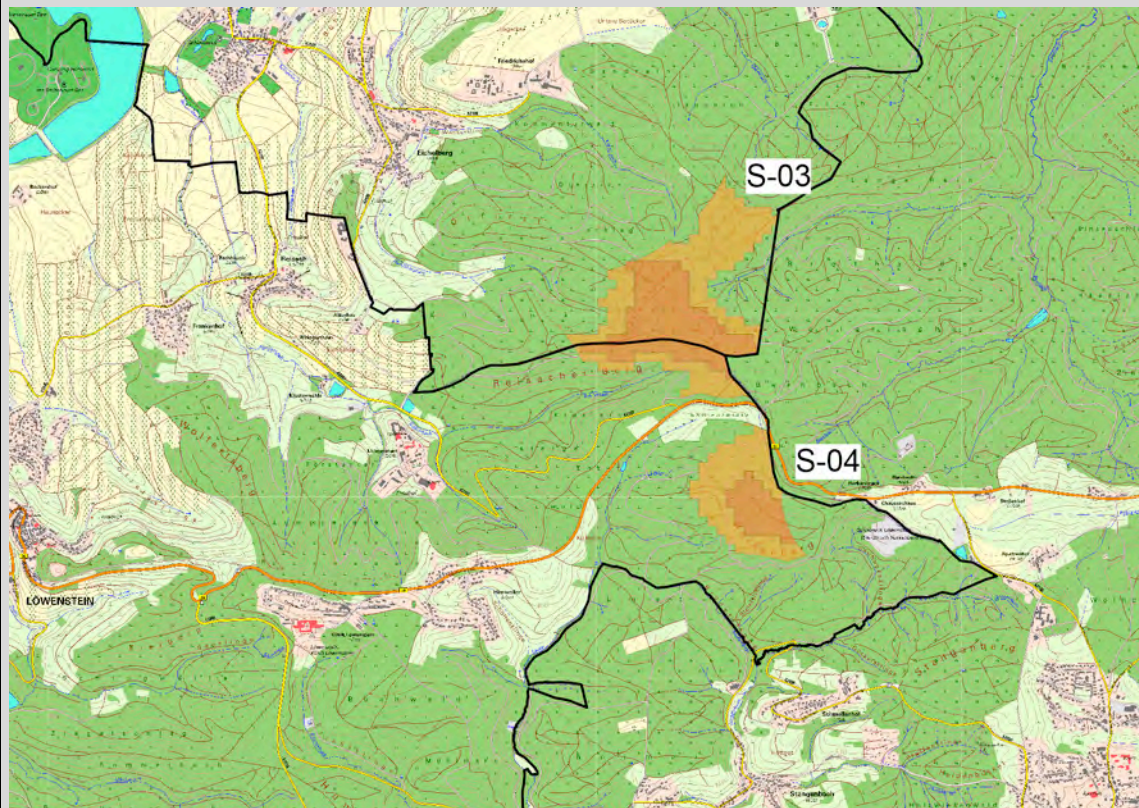
<b>Klima / Luft</b>		
Schutzkategorie	keine	
<b>Pflanzen und Tiere</b>		
Zielkonflikt mit nicht im Vorfeld ausgeschlossenenem Schutzgebiet	Lage in FFH Gebiet Heilbronner und Löwensteiner Berge PEPL liegt nicht vor, erhebliche Konflikte mit Schutzzielen möglich, i. B. Lebensraumtypen 9110 Hainsimsen-Buchenwälder 9130 Waldmeister-Buchenwälder 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder Daneben erhebliche Konflikte nicht auszuschließen mit Arten der LRT i. B. Bechsteinfledermaus, Hirschkäfer, Eremit, Grünes Besenmoos Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald	-
Artenschutzrechtliche Konflikte	Wald, i. B. Fledermäuse, windenergieempfindliche Vogelarten, Baumfalke, Wespenbussard möglich (Gemäß LUBW 2013 kein Rot- oder Schwarzmilanbrutplatz im Bereich)	-
Biotopverbund	nein	
Wertigkeit Lebensraumtyp	Wald, hoch – sehr hoch	-
<b>Landschaftsbild</b>		
Schutzkategorie	keine	
Bedeutung des Landschaftsbildes in der Vorrangfläche	Wald und Weinbergslandschaft, hoch landschaftlich sensibler Bereich mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die visuelle Identität	-
Visuelle Beeinträchtigung durch die Vorrangfläche	sichtexponierte, visuell dominierende Vorrangfläche mit weitreichenden Auswirkungen auf sensible Bereiche (Siedlungs-, Erholungsschwerpunkte i. B. Breitnauer See, Weiler)	-
Abstand zu bestehenden Anlagestandorten	Horkenberg in ca. 3,2 km Entfernung	o
<b>Mensch (Erholungseignung / Auswirkungen auf die Gesundheit)</b>		
Schutzkategorie	Erholungswald, Stufe II, im westl. Bereich	o
Erholungsfunktion der Vorrangfläche	Durch die Nähe zu Ortslagen, hoch	-
<b>Kultur- und Sachgüter</b>		
Schutzkategorie	nicht bekannt	
Bedeutung für die Landwirtschaft	Wald	+

<b>Sonstiges</b>		
Sonstige unterirdische Hauptleitungen (Gas)	keine	
Private Richtfunkstrecke	keine	
BOS Richtfunkstrecke	BOS Strecke mit Korridor überlagert Fläche überwiegend	-

#### 7.4 Flächensteckbrief S-03

##### Kurzbeschreibung Fläche (Lage, Größe)

südöstlich Eichelberg, 62 ha



Kriterium	Beschreibung	Bewertung + / o / -
<b>Übergeordnete Planungen</b>		
Regionalplan: Konflikt mit regionalplanerischen Zielen	nördlicher und westlicher Bereich Lage in Regionalem Grünzug (PS 3.1.1) Lage in Gebiet für Erholung (VBG) (PS 3.2.6.1.)	o
Flächennutzungsplan: Konflikt mit Flächennutzungen	nein	+
Landschaftsplan: Konflikte mit Zielen und Maßnahmen	nicht vorhanden, bekannt	
<b>Wirtschaftlichkeit</b>		
Windhöffigkeit	5,75 – 6,00 m/s teilw. 6,0 - 6,25 m/s in 140 m über Grund	+
Anzahl möglicher Anlagen je Vorrangfläche	ca. 6-7	+
Geländeausprägung	flach-mittel	o
Infrastruktur - Wegenetz	Aufwendiger Wegebau notwendig	+
Infrastruktur - Leitungsnetz	Nein	

<b>Boden</b>		
Schutzkategorie	Kleine Flächenanteile Bodenschutzwald	o
<b>Wasser</b>		
Schutzkategorie	Teilbereich in WSG Zone III, Großflächige Anteile sind Wasserschutzwald	-
Grundwasserneubildung	Hydrogeologische Einheit: Oberkeuper und oberer Mittelkeuper (GWL/GWG)	o
<b>Klima / Luft</b>		
Schutzkategorie	keine	
<b>Pflanzen und Tiere</b>		
Zielkonflikt mit nicht im Vorfeld ausgeschlossenen Schutzgebiet	Lage in FFH Gebiet Heilbronner und Löwensteiner Berge Erhebliche Konflikte mit Schutzziele, i. B. Lebensraumtypen 9110 Hainsimsen-Buchenwälder 9130 Waldmeister-Buchenwälder 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder Daneben erhebliche Konflikte nicht auszuschließen mit Arten der LRT i. B. Bechsteinfledermaus, Hirschkäfer, Eremit, Grünes Besenmoos Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald Habitatbaumgruppe in der Fläche Mehrere Wald- und Offenlandbiotope nach § 30a LWaldG und § 32 NatSchG betroffen.	-
Artenschutzrechtliche Konflikte	Wald, i. B. Fledermäuse, windenergieempfindliche Vogelarten, Baumfalke, Wespenbussard möglich. (Gemäß LUBW 2013 kein Rot- oder Schwarzmilanbrutplatz im Bereich)	-
Biotopverbund	Generalwildwegeplan 2010, Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung liegt außerhalb der Fläche (Achse in > 500m Abstand zum Gebietsrand)	
Wertigkeit Lebensraumtyp	Wald, hoch - sehr hoch	-
<b>Landschaftsbild</b>		
Schutzkategorie	keine	
Bedeutung des Landschaftsbildes in der Vorrangfläche	Wald hoch	-
Visuelle Beeinträchtigung durch die Vorrangfläche	Einsehbarkeit gegeben, jedoch kein visuell dominierender Standort	o

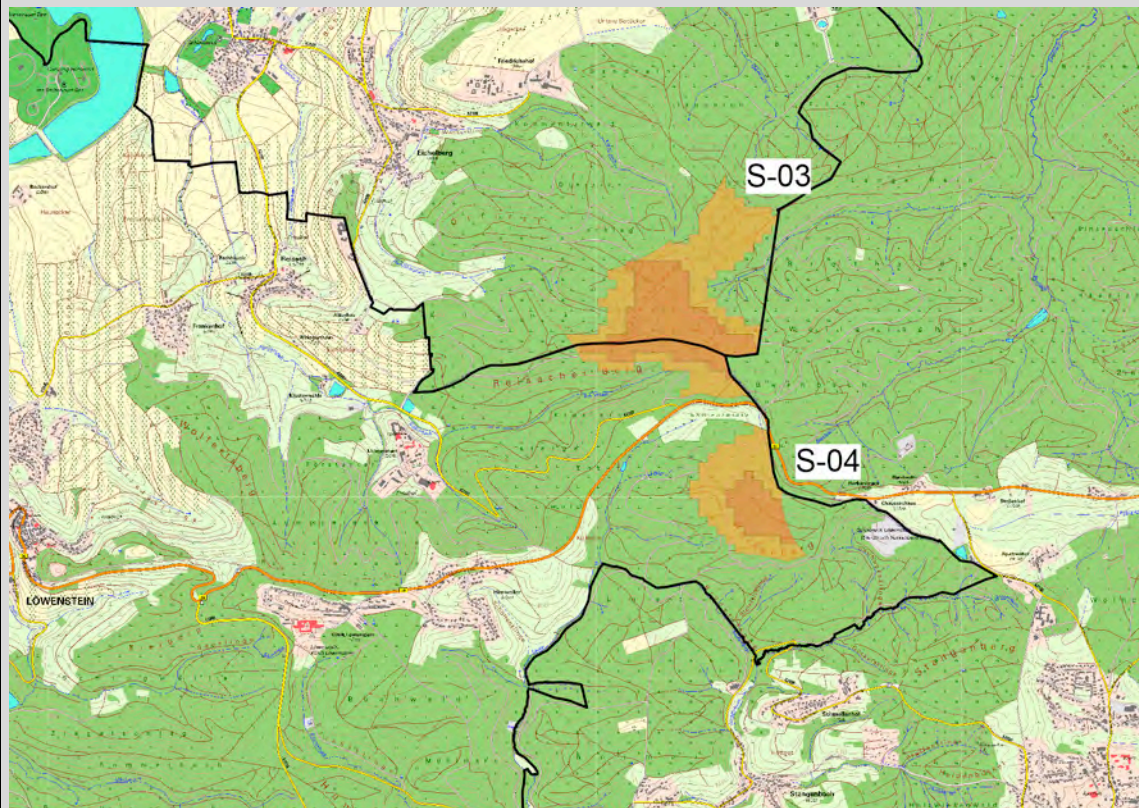
Abstand zu bestehenden Anlagestandorten	> 5 km (wenn Fläche im Zusammenhang mit Horckenberg betrachtet wird)	+
<b>Mensch (Erholungseignung / Auswirkungen auf die Gesundheit)</b>		
Schutzkategorie	sehr kleinflächiger Anteil Immissions-schutzwald, größere Flächenanteil Erholungswald Stufe 2	0
Erholungsfunktion der Vorrangfläche	Wald, hoch	-
<b>Kultur- und Sachgüter</b>		
Schutzkategorie	Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG -Vorgeschichtliche Grabhügel - vorgeschichtliche Befestigungsanlage in Fläche. (- abgegangene Burg, nicht in Fläche) Kloster Lichtenstein, § 28 DSchG kann gemäß RP Stuttgart beeinträchtigt werden.	-
Bedeutung für die Landwirtschaft	Wald	+
<b>Sonstiges</b>		
Sonstige unterirdische Hauptleitungen (Gas)	keine	
Private Richtfunkstrecke		
BOS Richtfunkstrecke		



**7.5 Flächensteckbrief S-04**

**Kurzbeschreibung Fläche (Lage, Größe)**

**östlich Klinik Löwenstein, Horkenberg, 26,8 ha**



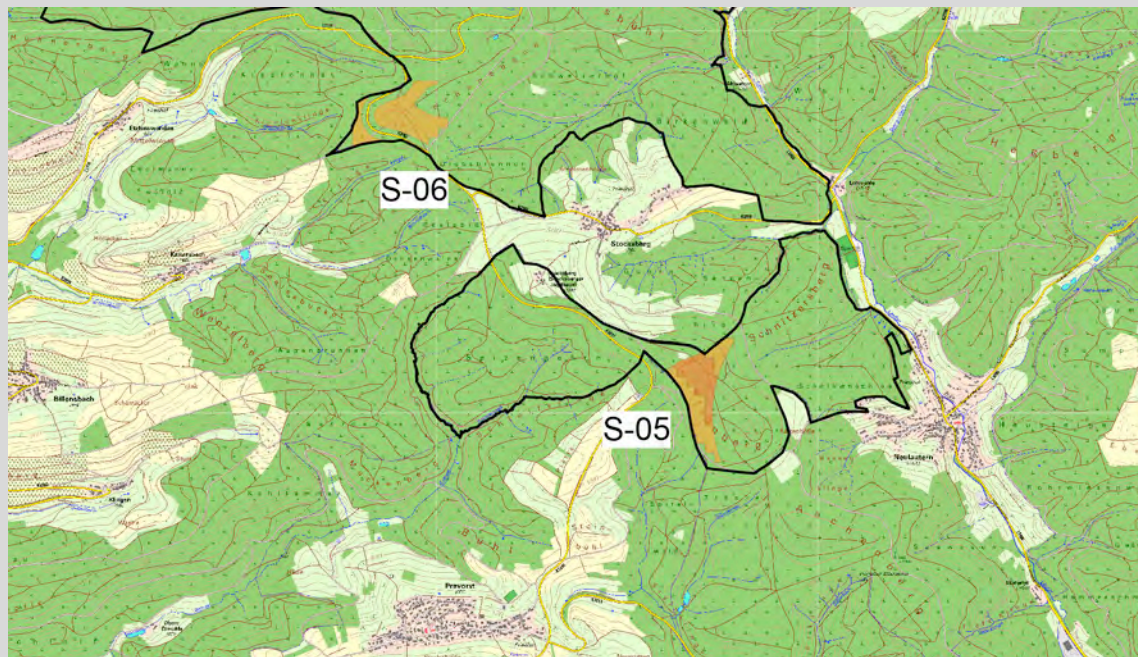
Kriterium	Beschreibung	Bewertung + / o / -
<b>Übergeordnete Planungen</b>		
Regionalplan: Konflikt mit regionalplanerischen Zielen	Lage in Gebiet für Erholung (VBG) (PS 3.2.6.1.) Vorranggebiet für die Forstwirtschaft (VRG) (PS 3.2.4)	-
Flächennutzungsplan: Konflikt mit Flächennutzungen	nein	+
Landschaftsplan: Konflikte mit Zielen und Maßnahmen	nicht vorhanden, bekannt	
<b>Wirtschaftlichkeit</b>		
Windhöffigkeit	5,75 – 6,00 m/s teilw. 6,0 - 6,25 m/s in 140 m über Grund	+
Anzahl möglicher Anlagen je Vorrangfläche	2-3	o
Geländeausprägung	flach-mittel	o
Infrastruktur - Wegenetz	befahr- und ausbaubarer Erschließungsweg vorhanden	+
Infrastruktur – Leitungsnetz	nein	

<b>Boden</b>		
Schutzkategorie	Bodenschutzwald nach Waldfunktionkartierung	-
<b>Wasser</b>		
Schutzkategorie	Teilbereich in WSG Zone III und Teilbereich Wasserschutzwald nach Waldfunktionenkartierung	-
Grundwasserneubildung	Hydrogeologische Einheit: Oberkeuper und oberer Mittelkeuper (GWL/GWG)	o
<b>Klima / Luft</b>		
Schutzkategorie		
<b>Pflanzen und Tiere</b>		
Zielkonflikt mit nicht im Vorfeld ausgeschlossenen Schutzgebiet	nein Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald Aufgrund bereits genehmigter Anlagen keine unüberwindbaren Konflikte.	+
Artenschutzrechtliche Konflikte	Aufgrund bereits genehmigter Anlagen keine unüberwindbaren Konflikte.	+
Biotopverbund	Aufgrund bereits genehmigter Anlagen keine unüberwindbaren Konflikte.	+
Wertigkeit Lebensraumtyp	Wald, hoch - sehr hoch	-
<b>Landschaftsbild</b>		
Schutzkategorie		
Bedeutung des Landschaftsbildes in der Vorrangfläche	Wald, hoch	-
Visuelle Beeinträchtigung durch die Vorrangfläche	Einsehbarkeit gegeben, jedoch kein visuell dominierender Standort	o
Abstand zu bestehenden Anlagestandorten	> 5 km	+
<b>Mensch (Erholungseignung / Auswirkungen auf die Gesundheit)</b>		
Schutzkategorie	keine	
Erholungsfunktion der Vorrangfläche	Wald, hoch	-
<b>Kultur- und Sachgüter</b>		
Schutzkategorie	nicht bekannt	
Bedeutung für die Landwirtschaft	Wald	+
<b>Sonstiges</b>		
Sonstige unterirdische Hauptleitungen (Gas)	keine	
Private Richtfunkstrecke	Vorhanden, Konflikt gelöst	+
BOS Richtfunkstrecke	Vorhanden, Konflikt gelöst	+

## 7.6 Flächensteckbrief S-05

### Kurzbeschreibung Fläche (Lage, Größe)

westlich Neulautern, 9,1 ha



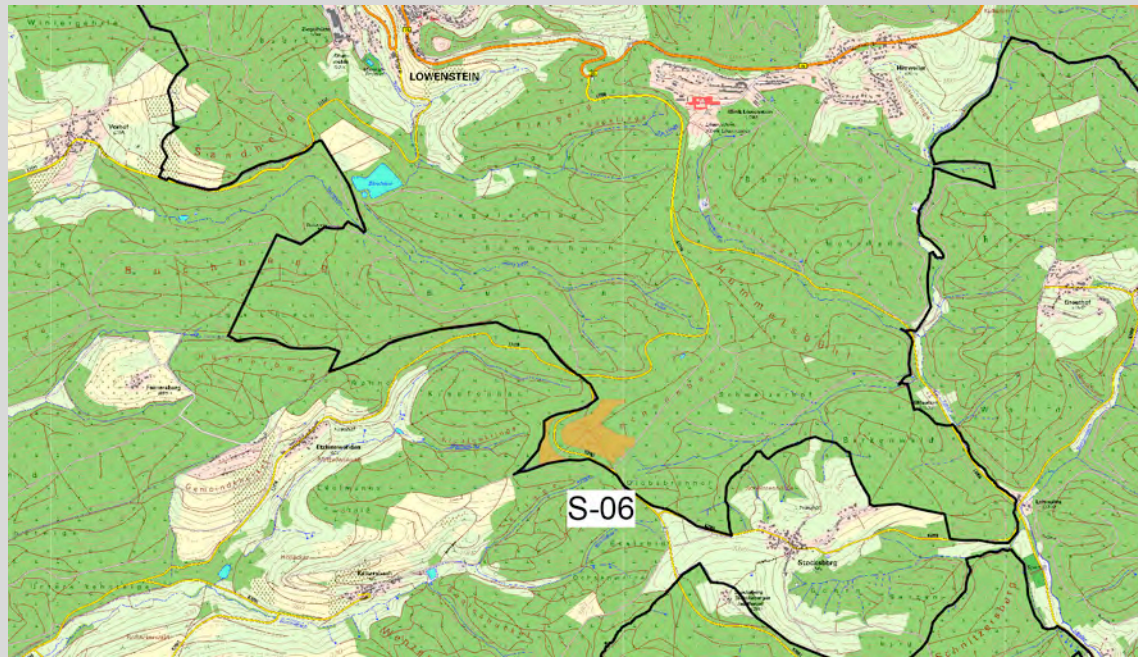
Kriterium	Beschreibung	Bewertung + / o / -
<b>Übergeordnete Planungen</b>		
Regionalplan: Konflikt mit regionalplanerischen Zielen	Gebiet für Erholung (VBG) (PS 3.2.6.1.) Vorranggebiet für die Forstwirtschaft (VRG) (PS 3.2.4)	-
Flächennutzungsplan: Konflikt mit Flächennutzungen	nein	+
Landschaftsplan: Konflikte mit Zielen und Maßnahmen	nicht vorhanden, bekannt	
<b>Wirtschaftlichkeit</b>		
Windhöffigkeit	5,75 – 6,00 m/s teilw. 6,0 - 6,25 m/s in 140 m über Grund	+
Anzahl möglicher Anlagen je Vorrangfläche	ca. 1-2	-
Geländeausprägung	flach-mittel	o
Infrastruktur - Wegenetz	befahr- und ausbaubarer Erschließungsweg vorhanden	+
Infrastruktur - Leitungsnetz	nein	
<b>Boden</b>		
Schutzkategorie	keine	
<b>Wasser</b>		
Schutzkategorie	keine	

Grundwasserneubildung	Hydrogeologische Einheit: Oberkeuper und oberer Mittelkeuper (GWL/GWG)	o
<b>Klima / Luft</b>		
Schutzkategorie	keine	
<b>Pflanzen und Tiere</b>		
Zielkonflikt mit nicht im Vorfeld ausgeschlossenen Schutzgebiet	Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald	o
Artenschutzrechtliche Konflikte	Wald, i. B. windenergieempfindliche Vogelarten, Baumfalke, Wespenbusard möglich, (Gemäß LUBW 2013 kein Rot- oder Schwarzmilanbrutplatz im Bereich Laut artenschutzrechtlicher Potentialanalyse AWL 4/2012 ist ein Vorkommen von Fledermäusen unwahrscheinlich	-
Biotopverbund	nein	
Wertigkeit Lebensraumtyp	Wald, hoch – sehr hoch	-
<b>Landschaftsbild</b>		
Schutzkategorie	keine	
Bedeutung des Landschaftsbildes in der Vorrangfläche	Wald hoch	+
Visuelle Beeinträchtigung durch die Vorrangfläche	Einsehbarkeit gegeben, jedoch kein visuell dominierender Standort	o
Abstand zu bestehenden Anlagestandorten	3-5 km	o
<b>Mensch (Erholungseignung / Auswirkungen auf die Gesundheit)</b>		
Schutzkategorie		
Erholungsfunktion der Vorrangfläche	Wald, hoch	-
<b>Kultur- und Sachgüter</b>		
Schutzkategorie	nicht bekannt	
Bedeutung für die Landwirtschaft	Wald	+
<b>Sonstiges</b>		
Sonstige unterirdische Hauptleitungen (Gas)	keine	
Private Richtfunkstrecke		
BOS Richtfunk		

## 7.7 Flächensteckbrief S-06

### Kurzbeschreibung Fläche (Lage, Größe)

südl. Löwenstein,, nordwestlich Stocksberg 7,8 ha



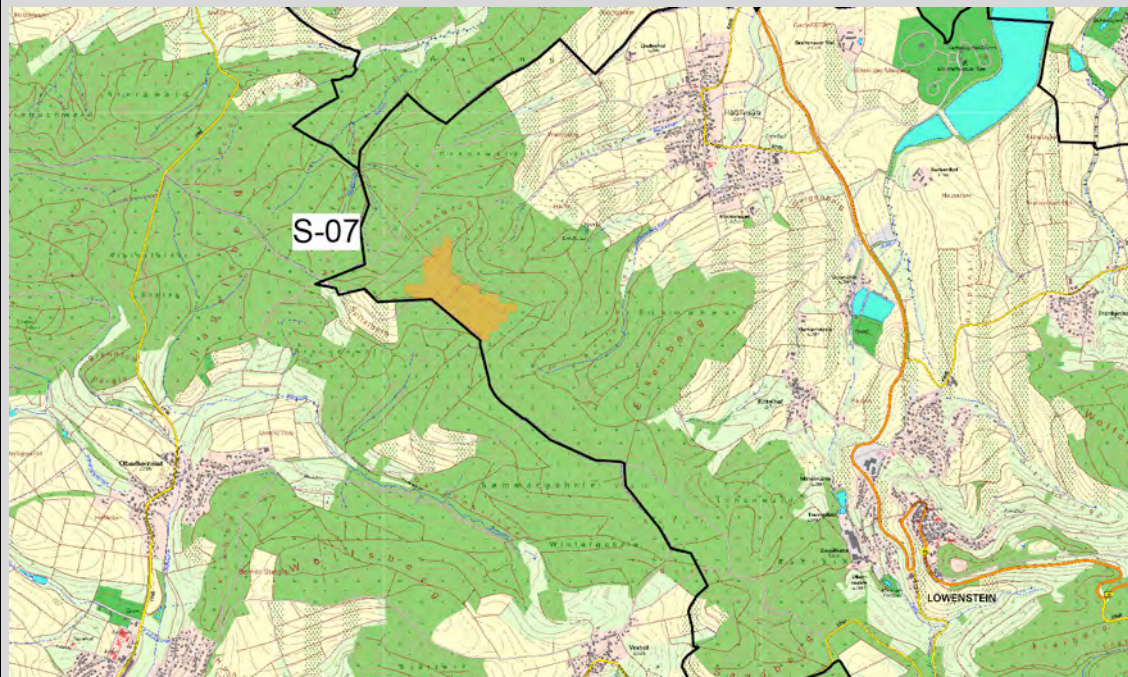
Kriterium	Beschreibung	Bewertung + / o / -
<b>Übergeordnete Planungen</b>		
Regionalplan: Konflikt mit regionalplanerischen Zielen	Lage in Gebiet für Erholung (VBG) (PS 3.2.6.1.) Vorranggebiet für die Forstwirtschaft (VRG) (PS 3.2.4)	-
Flächennutzungsplan: Konflikt mit Flächennutzungen	nein	+
Landschaftsplan: Konflikte mit Zielen und Maßnahmen	nicht vorhanden, bekannt	
<b>Wirtschaftlichkeit</b>		
Windhöffigkeit	5,75 – 6,00 m/s in 140 m über Grund	o
Anzahl möglicher Anlagen je Vorrangfläche	ca. 1	-
Geländeausprägung	flach-mittel	o
Infrastruktur - Wegenetz	befahr- und ausbaubarer Erschließungsweg vorhanden	+
Infrastruktur - Leitungsnetz	nein	
<b>Boden</b>		
Schutzkategorie	keine	
<b>Wasser</b>		
Schutzkategorie	sehr kleine Teilfläche im Südwesten ist Wasserschutzwald	o

Grundwasserneubildung	Hydrogeologische Einheit: Oberkeuper und oberer Mittelkeuper (GWL/GWG)	o
<b>Klima / Luft</b>		
Schutzkategorie	keine	
<b>Pflanzen und Tiere</b>		
Zielkonflikt mit nicht im Vorfeld ausgeschlossenen Schutzgebiet	nein Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald (Konflikt nicht ersichtlich)	o
Artenschutzrechtliche Konflikte	Wald, i. B. windenergieempfindliche Vogelarten wie Baumfalke, Wespenbussard möglich, (Gemäß LUBW 2013 kein Rot- oder Schwarzmilanbrutplatz im Bereich laut artenschutzrechtlicher Potentialanalyse AWL 4/2012 ist ein Vorkommen von Fledermäusen unwahrscheinlich)	-
Biotopverbund	Generalwildwegeplan 2010, Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung Achse verläuft in gesamter Fläche	-
Wertigkeit Lebensraumtyp	Wald, hoch – sehr hoch	-
<b>Landschaftsbild</b>		
Schutzkategorie	keine	
Bedeutung des Landschaftsbildes in der Vorrangfläche	Wald hoch	-
Visuelle Beeinträchtigung durch die Vorrangfläche	Einsehbarkeit gegeben, jedoch kein visuell dominierender Standort	o
Abstand zu bestehenden Anlagestandorten	3-5 km	o
<b>Mensch (Erholungseignung / Auswirkungen auf die Gesundheit)</b>		
Schutzkategorie	keine	
Erholungsfunktion der Vorrangfläche	mittel	o
<b>Kultur- und Sachgüter</b>		
Schutzkategorie	Burg Löwenstein, § 28 DSchG wird gemäß RP Stuttgart beeinträchtigt werden.	o
Bedeutung für die Landwirtschaft	Wald	+
<b>Sonstiges</b>		
Sonstige unterirdische Hauptleitungen (Gas)	keine	
Private Richtfunkstrecke		
BOS Richtfunkstrecke	BOS Richtfunkstrecken überlagern Bereich vollständig	-

## 7.8 Flächensteckbrief S-07

### Kurzbeschreibung Fläche (Lage, Größe)

südwestlich Hößlinsülz, 10 ha



Kriterium	Beschreibung	Bewertung + / o / -
<b>Übergeordnete Planungen</b>		
Regionalplan: Konflikt mit regionalplanerischen Zielen	Lage in Regionalem Grünzug (PS 3.1.1) Gebiet für Erholung (VBG) (PS 3.2.6.1.)	-
Flächennutzungsplan: Konflikt mit Flächennutzungen	nein	+
Landschaftsplan: Konflikte mit Zielen und Maßnahmen	nicht vorhanden, bekannt	
<b>Wirtschaftlichkeit</b>		
Windhöffigkeit	5,75 – 6,00 m/s in 140 m über Grund	o
Anzahl möglicher Anlagen je Vorrangfläche	ca. 1-2	-
Geländeausprägung	flach-mittel	o
Infrastruktur - Wegenetz	befahr- und ausbaubarer Erschließungsweg vorhanden	+
Infrastruktur - Leitungsnetz	nein	
<b>Boden</b>		
Schutzkategorie	kleine Teilfläche ist Bodenschutzwald	o
<b>Wasser</b>		
Schutzkategorie	keine	
Grundwasserneubildung	Hydrogeologische Einheit: Oberkeuper und oberer Mittel-	o

	keuper (GWL/GWG)	
<b>Klima / Luft</b>		
Schutzkategorie	keine	
<b>Pflanzen und Tiere</b>		
Zielkonflikt mit nicht im Vorfeld ausgeschlossenen Schutzgebiet	Nein, Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald	o
Artenschutzrechtliche Konflikte	Wald, i. B. Fledermäuse, Baumfalke, Wespenbussard möglich	-
Biotopverbund	nein	
Wertigkeit Lebensraumtyp	Wald hoch-sehr hoch	-
<b>Landschaftsbild</b>		
Schutzkategorie	keine	
Bedeutung des Landschaftsbildes in der Vorrangfläche	Wald, hoch	-
Visuelle Beeinträchtigung durch die Vorrangfläche	sichtexponierte, visuell dominierende Vorrangfläche mit weitreichenden Auswirkungen auf sensible Bereiche (i. B. Ortslage Hößlinsülz)	-
Abstand zu bestehenden Anlagestandorten	> 5 km	+
<b>Mensch (Erholungseignung / Auswirkungen auf die Gesundheit)</b>		
Schutzkategorie	keine	
Erholungsfunktion der Vorrangfläche	Wald, hoch	-
<b>Kultur- und Sachgüter</b>		
Schutzkategorie	-	
Bedeutung für die Landwirtschaft	Wald	+
<b>Sonstiges</b>		
Sonstige unterirdische Hauptleitungen (Gas)	keine	
Private Richtfunkstrecke	1 Strecke randlich	-
BOS Richtfunkstrecke		



## 8. Zusammenfassende Eignungsbewertung

Kriterium	Standorte							
	S-01a	S-01b	S-02	S-03	S-04	S-05	S-06	S-07
<b>Übergeordnete Planungen</b>								
Regionalplan: Konflikt mit regionalplanerischen Zielen	-	-	-	-	-	-	-	-
Flächennutzungsplan: Konflikt mit Flächennutzungen	+	+	-	+	+	+	+	+
Landschaftsplan: Konflikte mit Zielen und Maßnahmen								
<b>Wirtschaftlichkeit</b>								
Windhöffigkeit	o	o	o	+	+	+	o	o
Anzahl möglicher Anlagen je Vorrangfläche	o	o	-	+	o	-	-	-
Geländeausprägung	o	o	o	o	o	o	o	o
Infrastruktur - Wegenetz	+	-	+	-	+	+	+	+
Infrastruktur - Leitungsnetz								
<b>Boden</b>								
Schutzkategorie				o	-			o
<b>Wasser</b>								
Schutzkategorie		o		-	-		o	
Grundwasserneubildung	o	o	o	o	o	o	o	o
<b>Klima / Luft</b>								
Schutzkategorie	o							
<b>Pflanzen und Tiere</b>								
Zielkonflikt mit nicht im Vorfeld ausgeschlossenen Schutzgebiet	o	-	-	-	+	o	o	o
Artenschutzrechtliche Konflikte	+	+	-	-	+	-	-	-
Biotopverbund	-	-		o	+		-	
Wertigkeit Lebensraumtyp	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Landschaftsbild</b>								
Schutzkategorie								
Bedeutung des Landschaftsbildes in der Vorrangfläche	-	-	-	-	-	-	-	-
Visuelle Beeinträchtigung durch die Vorrangfläche	o	-	-	o	o	o	o	-
Abstand zu genehmigten Anlagestandorten	+	+	o	+	+	o	o	+
<b>Mensch (Erholungseignung / Auswirkungen auf die Gesundheit)</b>								
Schutzkategorie		o	o	o				
Erholungsfunktion der Vorrangfläche	-	-	-	-	-	-	o	-
<b>Kultur- und Sachgüter</b>								
Schutzkategorie		o		-			o	
Bedeutung für die Landwirtschaft	+	+	+	+	+	+	+	+
<b>Eignung sonstige Kriterien</b>								
Sonstige unterirdische Hauptleitungen (z. B. Gas)								
Private Richtfunkstrecke	-	-			+		-	-
BOS Richtfunkstrecke			-		+		-	
<b>Gesamteignung als Windkraftstandort</b>	<b>+</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>+</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

- + gute Eignung aufgrund geringer Beeinträchtigung bzw. aufgrund Vorbelastung
- o Beeinträchtigungen vorhanden
- geringe Eignung, da erhebliche Beeinträchtigung

Nr.	Gesamteignung als Windkrafts- tandort	Beurteilung
1	Eignung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen vorhanden, <u>Ausweisung empfohlen</u>	Die Konzentrationszone wird insgesamt positiv beurteilt. Konflikte und negative Auswirkungen, die als nicht erheblich oder als vermeidbar / kompensierbar beurteilt werden, sind bei einzelnen Beurteilungskriterien vorhanden.
2	Bedingte Eignung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen. Um der Windenergie substantiellen Raum einzuräumen und Entwicklungsoptionen offen zu halten, werden neben den Flächen der Kategorie 1, die Flächen der Kategorie 2 zur <u>Ausweisung bedingt empfohlen</u>	Die Konzentrationszone beinhaltet positive, aber auch deutlich negative Aspekte. Konflikte und negative Auswirkungen, die als erheblich oder als nicht vermeidbar / schwer kompensierbar beurteilt werden, sind bei einzelnen, gewichtigen Beurteilungskriterien vorhanden.
3	Nicht geeignete Konzentrationszone, <u>Ausweisung nicht empfohlen</u>  oder nach Beteiligung Träger öffentlicher Belange <u>nicht möglich</u>	Die Konzentrationszone wird insgesamt negativ beurteilt. - Konflikte und negative Auswirkungen, die als erheblich oder als nicht vermeidbar / kompensierbar beurteilt werden, sind bei gewichtigen Beurteilungskriterien vorhanden. - Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung werden als nicht vertretbar erachtet. - Eine Ausnahme zur Ausweisung im Regionalen Grünzug oder Vorranggebiet für Forstwirtschaft kann nicht erreicht werden

## 9. Ergebnis der Abwägung

- siehe hierzu auch Karte 04 – Potentielle Konzentrationszonen – Abwägung

Im Rahmen des Abwägungsprozesses fasste der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Obersulm-Löwenstein in seiner Sitzung am 26.09.2012, zunächst den Beschluss die ermittelten Konzentrationszonen mit folgender Bezeichnung innerhalb der Standortuntersuchung, in die Darstellung des Flächennutzungsplanes zu übernehmen:

- Standort S-01
- Standort S-04

Im Anschluss wurde mit dem Schreiben vom 20.12.2012 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Alle Standorte S-01 bis S-07 wurden in das Beteiligungsverfahren gegeben.

Im Ergebnis verfestigte sich die aufgrund der Standortuntersuchung vom 06.08.2012 vorgenommene erste Abwägung durch die eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken.

Am 04.06.2014 erfolgte eine erneute Abwägung auf Grundlage der weiter gewonnenen Erkenntnisse. Auf Grundlage des gefassten Beschlusses werden folgende ermittelte Konzentrationszonen mit der Bezeichnung innerhalb der Standortuntersuchung, in die Darstellung des Flächennutzungsplanes übernommen:

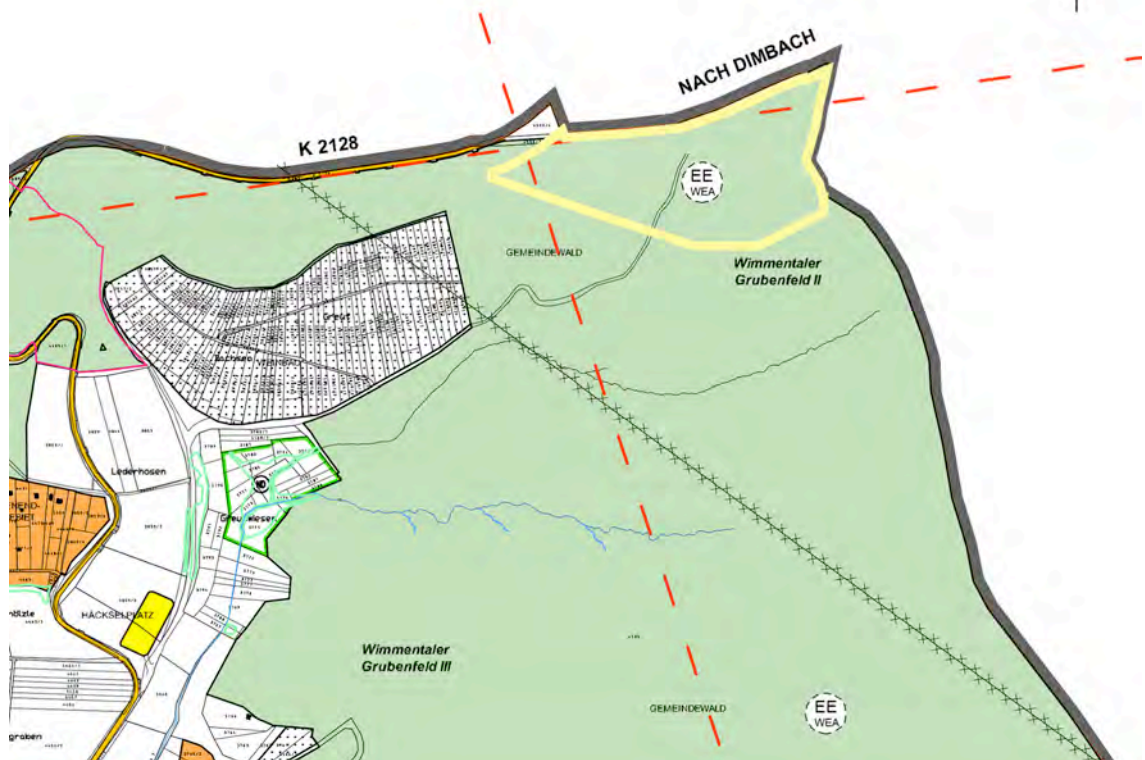
- **Standort S-01a**
- **Standort S-04**

### Standort S-01a

Der Standort nördlich von Affaltrach liegt in einem Regionalen Grünzug. In der Stellungnahme vom 28.03.2013 im Rahmen der Beteiligung nach § 4(1) BauGB kann der Regionalverband Heilbronn-Franken eine Ausnahme zur Ausweisung von Konzentrationszonen an dieser Stelle im Regionalen Grünzug nicht von vornherein ausschließen. Beim einem zusätzlichen Abstimmungstermin mit dem Regionalverband und dem Regierungspräsidium Stuttgart am 20.11.2013, wurde diese Tendenz bestätigt. Insgesamt betrachtet weist Standort eine verhältnismäßig geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Bebauung mit einer WEA auf. Eine Einsehbarkeit ist zwar aus den umliegenden Ortslagen i. B. Willsbach gegeben, jedoch ist der Standort. Kein visuell dominierender Standort.

Im Hinblick auf das Planungsziel eine Konzentration von WEA zu erreichen, ist anzumerken, dass nördlich im Bereich des GVV Weinsberg ebenfalls eine Potenzialfläche unmittelbar angrenzt. Die dortige Planung befindet sich in einem fortgeschrittenen Zustand.

**Eine Ausweisung als Konzentrationszone erfolgt.**



Ausschnitt sachlicher Teilflächennutzungsplan

### Standort S-01b

Der Standort nördlich von Affaltrach liegt in einem Regionalen Grünzug. In der Stellungnahme vom 28.03.2013 im Rahmen der Beteiligung nach § 4(1) BauGB kann der Regionalverband Heilbronn-Franken eine Ausnahme zur Ausweisung von Konzentrationszonen an dieser Stelle im Regionalen Grünzug nicht in Aussicht stellen. Aufgrund der Siedlungsnähe, der räumlichen Lage zwischen und teilweise in Altholzbeständen, der Erholungsfunktionen (Erholungswald der Waldfunktionenkartierung mit Erholungsschwerpunkt, Erholungseinrichtungen), der Lage in einem Gebiet mit besonders hochwertigem Landschaftsbild, der möglicherweise erheblichen Exposition zu einem regional bedeutsamen Kulturdenkmal (Israelitischer Verbandsfriedhof) wird nicht von einer Verträglichkeit mit den Funktionen des Regionalen Grünzuges ausgegangen.

**Eine Ausweisung als Konzentrationszone erfolgt nicht.**

**Standort S-02**

Der Standort östlich von Weiler, nordöstlich von Eichelberg liegt in einem Regionalen Grünzug. Zudem liegt er im FFH Gebiet Heilbronner und Löwensteiner Berge. Erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen i. B. auch im Zusammenhang mit notwendigen Erschließungsmaßnahmen, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sind derartige Planungen unzulässig.

Forts BW beim RP Tübingen äußert sich mit dem Schreiben vom 30.02.2013 wie folgt aus forstlicher Sicht zum Standort: „Aufgrund der großflächig ökologisch hochwertigen Bestände und der Lage in Klimaschutz- und Erholungswald ist die Fläche aus forstlicher Sicht sehr kritisch zu sehen.“

Daneben werden maßgebliche Anteile der ohnehin geringen Fläche von einem Schutzkorridor einer BOS Richtfunkstrecke überlagert. Gemäß Angaben des Innenministeriums Ba.-Wü. ist der Mindestabstand zwischen konkret geplanten Windkraftanlagen und den BOS-Richtfunkverbindungen prozessintern mit der Planungsfirma für den digitalen Richtfunk auf 250 Meter festgelegt worden, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können. Wird dieser Abstand unterschritten, ist eine gutachterliche Betrachtung auf Kosten des Vorhabenträgers gemäß des Windenergieerlasses des Landes Baden-Württemberg (Punkt 5.6.4.13) notwendig.

Hervorzuheben ist die sichtexponierte Lage am Rand einer Keuperstufe und die visuell Dominanz des Standorts mit weitreichenden Auswirkungen auf sensible Bereiche i. B. die Siedlungsbereiche von Weiler bei Weinsberg, Eichelberg und den Erholungsschwerpunkt Breitenauer See.

Das Planungsziel eine Konzentration von WEA zu erreichen, ist an diesem Standort aufgrund des geringen Flächenumfangs und nur einer möglichen Anlage ebenfalls nicht zu erreichen. Gemäß Begründung zum Plansatzes 3.1.1. (2) des Regionalplanes können Windenergieanlagen in regionalen Grünzügen nur zugelassen werden wenn die Standorte im Regionalen Grünzug aufgrund der Eignung für mehrere Anlagen oder aufgrund ihrer guten Windhöflichkeit einen substantiellen Beitrag zur Windstromproduktion in der Region Heilbronn-Franken leisten können.

**Eine Ausweisung als Konzentrationszone erfolgt nicht.**

**Standort S-03**

Das Planungsziel eine Konzentration von WEA zu erreichen, ist an diesem Standort aufgrund des großen Flächenumfangs zu erreichen. Auch die dargestellte Windhöflichkeit von teilweise 6,0 – 6,25 m/s ist positiv zu werten.

Jedoch liegt der Standort südöstlich von Eichelberg teilweise in einem Regionalen Grünzug. Zudem liegt er im FFH Gebiet Heilbronner und Löwensteiner Berge. Erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen i. B. auch im Zusammenhang mit notwendigen Erschließungsmaßnahmen, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sind derartige Planungen unzulässig.

Das Referat 86 Denkmalpflege beim RP Stuttgart nimmt mit dem Schreiben vom 20.02.2013 zum Standort S-03 wie folgt Stellung:

„Die Konzentrationszone S-03 für Windenergieanlagen tangiert das Kulturdenkmal Kloster Lichtenstern. Das in klostertypischer Solitärlage im Wald liegende ehemalige Zisterzienserinnenkloster ist ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gemäß § 28 DSchG und aufgrund seiner in hohem Maße landschaftsprägenden Lage im Fachplan „Kulturdenkmale“ des Regionalverbands Heilbronn-Franken und des Landesdenkmalamtes von 2003 vermerkt und kartiert. Das im 13. Jhs. erbaute Kloster ist ein sichtbares Zeugnis der regionalen Kirchengeschichte.

Wir weisen darauf hin, dass durch Windkraftanlagen in der Umgebung die oben genannte besondere topografische Situation als Teil des Geschichts- und Denkmalwertes des Klosters Lichtenstern ggf. beeinträchtigt wird. Wir bitten dies im Umweltbericht für den Punkt Kulturgüter zu übernehmen und bei der Bewertung der Potenzialflächen zu berücksichtigen.“

Aus dem Bereich der archäologischen Denkmalpflege sind innerhalb der Konzentrationszone für Windenergieanlagen die folgenden Kulturdenkmal und Prüffälle/Denkmalliste betroffen. Mit archäologischen Kulturdenkmälern gemäß § 2 DSchG ist zu rechnen: Vorgeschichtliche Befestigungsanlage und vorgeschichtliche Grabhügel.

An der Erhaltung der Kulturdenkmäler besteht ein öffentliches Interesse. Die kartierten Bereiche sind daher im Zuge der weiteren Detailplanung von Bodeneingriffen freizuhalten. Maßnahmen innerhalb dieser Flächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Im Falle einer Überplanung bestehen ggf. erhebliche Bedenken seitens des Referats 86.

Seitens Forst BW beim RP Tübingen werden mit dem Schreiben vom 30.01.2013 ebenfalls erhebliche Bedenken geäußert: „...In der Waldfunktionenkartierung ist im östlichen Randbereich der Fläche Erholungswald Stufe 2, im Südosten auf marginaler Fläche Immissionsschutzwald und im Süden und Norden randlich Bodenschutzwald kartiert. Die gesamte Fläche liegt im FFH- Gebiet Löwensteiner und Heilbronner Berge. In großen Teilbereichen sind Waldlebensraumtypen ausgewiesen.

Auch außerhalb der Waldlebensraumtypen befinden sich 140-jährige Buchenbestände. In der Fläche liegt eine Habitatbaumgruppe. Es handelt sich dabei um wenige, meist artenschutzfachlich interessante Einzelbäume. Diese sind zu schonen.

Im Norden ist eine Saatguterntebestand eingetragen. Dieser dient der Erzeugung von forstlichen Vermehrungsgut (hier Eiche) und steht zur Überbauung nicht zur Verfügung. Der westliche Bereich der Fläche liegt im Wasserschutzgebiet Zone III.

Kleinere Teilbereiche sind als wechselfeuchte Standorte kartiert.

Eine Grunderschließung ist vorhanden. Ein Ausbau der Erschließung über Reisacherbergweg ist schwierig, da der Weg teilweise im Steil- und Rutschhang liegt...

Aufgrund der großflächig ökologisch hochwertigen Bestände und den vorliegen von Waldlebensraumtypen ist die Fläche aus forstlicher Sicht in weiten Teilen problematisch. Das Landratsamt Heilbronn sieht in seinem Schreiben vom 30.01.13 eine Ausweisung als Konzentrationszone in diesem Bereich als nicht möglich an: „Mit Blick auf die vorhandenen topografischen Geländebeziehungen erscheint ein Konzentrationsgebiet hier ausgeschlossen zu sein.“ Daneben wird darauf hingewiesen, dass mehrere Biotope nach §30a LWaldG und § 32 NatSchG in der Fläche vorhanden sind und diese aus ökologischen und bodenschutzgründen auszusparen sind.

Referat 46 - Sachgebiet 3 Luftfahrt beim RP Stuttgart äußert sich in seiner Stellungnahme vom 13.03.2013 dahingehend, dass die geplante Fläche für Windkraftanlagen den Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Krankenhaus Löwenstein beeinträchtigen könnte. Für eine erste Einschätzung wird empfohlen einen Sensibilitätsradius von mindestens 4 km um den Sonderlandeplatz zu beachten. An- und Abflugrouten sind hindernisfrei zu halten. Gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstände sind einzuhalten und die Hindernisfreiheitsisometrie des Flugplatzes ist zu beachten (siehe „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 03.08.2012“). Daneben wird empfohlen für die Festlegung geeigneter Standorte einen Gutachter für Flugsicherheit hinzuzuziehen.

In Anbetracht der in der Standortuntersuchung festgestellten und von Seiten der Träger öffentlicher Belange gegebenen Hinweise erscheint eine Ausweisung einer Konzentrationszone in diesem Bereich nicht möglich.

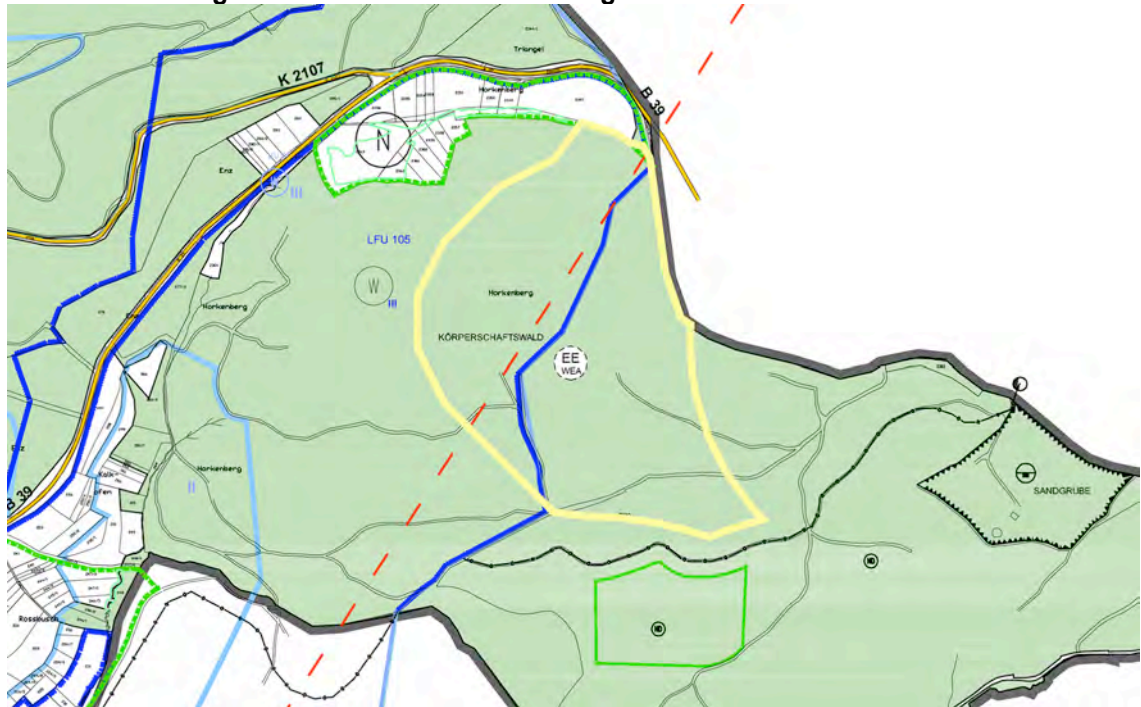
**Eine Ausweisung als Konzentrationszone erfolgt nicht.**

### Standort S-04

Der Standort auf dem Horkenberg, östlich der Klinik Löwenstein ist zwar einsehbar, jedoch ist der Standort kein visuell dominierender Standort. Auch die dargestellte Windhöflichkeit von teilweise 6,0 – 6,25 m/s ist positiv zu werten.

Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden zum Jahreswechsel 2013/14 bereits zwei Windenergieanlagen innerhalb der Fläche genehmigt. Insofern stehen der Ausweisung einer Konzentrationszone keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

**Eine Ausweisung als Konzentrationszone erfolgt.**



Ausschnitt sachlicher Teilflächennutzungsplan

### Standort S-05

Der Standort westlich von Neulautern zeichnet sich durch seine Windhöflichkeit von teilweise 6,0 – 6,25 m/s aus. Mit nur 1-2 möglichen Anlagen kann das Planungsziel einer Bündelung von Anlagen nicht erreicht werden. Die Fläche liegt in einem Regionalen Vorranggebiet für die Forstwirtschaft (Plansatz 3.2.4) und im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Gemäß Plansatz 3.2.4 ist der Bau von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für die Forstwirtschaft ausnahmsweise zulässig, wenn die Standorte aufgrund der Eignung für mehrere Anlagen oder aufgrund ihrer guten Windhöflichkeit einen substantiellen Beitrag zur Windstromproduktion in der Region Heilbronn-Franken leisten können. Standorte in den Vorranggebieten für Forstwirtschaft sind darstellbar, wenn aufgrund ihrer Lage und Größe sowie ihrer Zuordnung zu weiteren Standorten für Windkraftanlagen keine Überlastungen einzelner Funktionsbereiche zu erwarten sind. Insgesamt sollen teilräumliche Überlastungen, die durch eine hohe Zahl an Windkraftanlagen und weitere baulichen Anlagen im jeweiligen Wirkzusammenhang verursacht werden können, vermieden werden. Darüber hinaus sind landschaftsgerechte Mindestabstände zu anderen Windenergiestandorten einzuhalten.

Mit den genehmigten WEA innerhalb des benachbarten Standorts S-04 werden bereits Belange der Regionalplanung bzw. der Raumordnung und des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald beeinträchtigt.

Zur Erlangung einer Ausnahme zur Ausweisung von Windenergiestandorten sind kumulative Effekte und Überlastungserscheinungen einzelner Funktionsbereiche zu vermeiden. Eine Bündelung von Anlagen kann voraussichtlich ebenso nicht erreicht werden.

In der Abwägung der Standorte untereinander und gegeneinander wird daher den regionalplanerischen Belangen der Vorzug eingeräumt und der geforderten Vermeidung von Beeinträchtigungen Rechnung getragen.

Referat 46 - Sachgebiet 3 Luftfahrt beim RP Stuttgart äußert sich in seiner Stellungnahme vom 13.03.2013 dahingehend, dass die geplante Fläche für Windkraftanlagen den Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Krankenhaus Löwenstein beeinträchtigen könnte. Für eine erste Einschätzung wird empfohlen einen Sensibilitätsradius von mindestens 4 km um den Sonderlandeplatz zu beachten. An- und Abflugrouten sind hindernisfrei zu halten. Gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstände sind einzuhalten und die Hindernisfreiheitsisometrie des Flugplatzes ist zu beachten (siehe „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 03.08.2012“). Daneben wird empfohlen für die Festlegung geeigneter Standorte einen Gutachter für Flugsicherheit hinzuzuziehen.

**Eine Ausweisung als Konzentrationszone erfolgt nicht.**

#### **Standort S-06**

Am Standort südlich von Löwenstein, nordwestlich von Stocksberg ist aufgrund des geringen Flächenumfanges nur der Bau 1 Anlage möglich. Das Planungsziel einer Konzentration von Anlagen kann an diesem Standort nicht erreicht werden.

Daneben wird die Fläche vollständig von zwei Schutzkorridoren einer BOS Richtfunkstrecke überlagert. Gemäß Angaben des Innenministeriums Ba.-Wü. ist der Mindestabstand zwischen konkret geplanten Windkraftanlagen und den BOS-Richtfunkverbindungen prozessintern mit der Planungsfirma für den digitalen Richtfunk auf 250 Meter festgelegt worden, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können. Wird dieser Abstand unterschritten, ist eine gutachterliche Betrachtung auf Kosten des Vorhabenträgers gemäß des Windenergieerlasses des Landes Baden-Württemberg (Punkt 5.6.4.13) notwendig.

Referat 46 - Sachgebiet 3 Luftfahrt beim RP Stuttgart äußert sich in seiner Stellungnahme vom 13.03.2013 dahingehend, dass die geplante Fläche für Windkraftanlagen den Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Krankenhaus Löwenstein beeinträchtigen könnte. Für eine erste Einschätzung wird empfohlen einen Sensibilitätsradius von mindestens 4 km um den Sonderlandeplatz zu beachten. An- und Abflugrouten sind hindernisfrei zu halten. Gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstände sind einzuhalten und die Hindernisfreiheitsisometrie des Flugplatzes ist zu beachten (siehe „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 03.08.2012“). Daneben wird empfohlen für die Festlegung geeigneter Standorte einen Gutachter für Flugsicherheit hinzuzuziehen.

**Eine Ausweisung als Konzentrationszone erfolgt nicht.**

#### **Standort S-07**

Der Standort südwestlich von Hößlinsülz liegt in einem Regionalen Grünzug. Der Standort ist visuell dominierend. Mit nur 1-2 möglichen Anlagen kann das Planungsziel einer Bündelung von Anlagen nicht erreicht werden.

Gemäß Plansatzes 3.1.1. (2) des Regionalplanes In Regionalen Grünzügen sind ausnahmsweise Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen des Regionalen Grünzuges ‚Siedlungsgliederung‘, ‚Naturschutz und Landschaftspflege‘, ‚Erholung‘ und ‚Orts- und Landschaftsbild‘ durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.

Zu Erlangung einer Ausnahme zur Ausweisung von Windenergiestandorten im Regionalen Grünzug sollen u. a. Landschaftsausschnitte mit besonders hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft vorrangig freigehalten werden.

Die potenziellen Konzentrationszonen befinden sich in einem Raum, der im Rahmen der flächendeckende Landschaftsbildbewertung 2012 in die höchste Kategorie innerhalb der gesamten Region Heilbronn-Franken eingeordnet wurde.

Die Studie wurde vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg unterstützt und vom Institut für Landschaftsplanung und Ökologie der Universität Stuttgart durchgeführt.

Mit den Planungen am Standort S-01a und S-04 werden bereits regionalplanerische Belange und damit auch Ziele der Raumordnung beeinträchtigt.

Um kumulative Effekte und Überlastungserscheinungen zu vermeiden, eine Bündelung von Anlagen ebenso voraussichtlich nicht erreicht werden kann, wird in der Abwägung der Standorte untereinander und gegeneinander daher den regionalplanerischen Belangen der Vorzug eingeräumt und der geforderten Vermeidung von Beeinträchtigungen Rechnung getragen.

**Eine Ausweisung als Konzentrationszone erfolgt nicht.**

## 10. Prüfung des Abwägungskonzeptes

Nach Abzug der rechtlichen und tatsächlichen Ausschlusskriterien verbleiben zunächst 149 ha die für den Ausbau der Windenergie geeignet erscheinen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und nach Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung mussten davon weitere 94 ha entfallen. Neben der Beeinträchtigung von BOS Richtfunkstrecken stehen Ziele der Raumordnung entgegen, die nicht überwunden werden können. Demnach verbleiben 55 ha, welche für den Ausbau tatsächlich in Frage kommen. Auch an den verbleibenden 55 ha stehen Ziele der Raumordnung entgegen. Jedoch kann unter Berücksichtigung der Vermeidung von Teilräumlicher Überlastung und Vermeidung der Überlastung von Funktionen des regionalen Grünzuges und des Vorranggebietes für die Forstwirtschaft eine Ausnahme zur Ausweisung von Konzentrationszonen seitens des Regionalverbandes Heilbronn-Franken in Aussicht gestellt werden. Nach Abwägung mit den Belange der Raumordnung und weiterer gewichtiger Belange, die im Standortsuchverfahren und im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ermittelt wurden, kommt die VVG Obersulm-Löwenstein zu dem Ergebnis, dass 34 ha als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt werden.

In der Abwägung gegenüber den weiteren Potentialflächen der gesamtäumlichen Standortuntersuchung besitzen diese Flächen den geringsten Raumwiderstand.

Gesamtäumlich betrachtet wird mit der Lage der Konzentrationszonen eine dem allgemeinen Planungsziel entsprechende Bündelung von Anlagen erreicht.

Demnach werden 62% der möglichen Fläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt. Der Windenergienutzung wird damit in einem Maße Raum verschafft, der ihrer Privilegierung und dem öffentlichen Interesse an der Nutzung regenerativer Energien gerecht wird. Im Planungsergebnis ist damit ein substantielles Nutzungspotential für die Windenergienutzung gegeben.

## 11. Darstellung der Konzentrationszonen

Es werden zwei geplante Teilflächen für Anlagen für erneuerbare Energien „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB) dargestellt.

Die Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erfolgt im Wege der überlagernden Darstellung unter Beibehaltung der Grundnutzung Flächen für „Wald“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr.9.



aufgestellt:  
Stuttgart, den 21.11.2012  
letztmalig geändert: 28.04.2014  
Wick+Partner